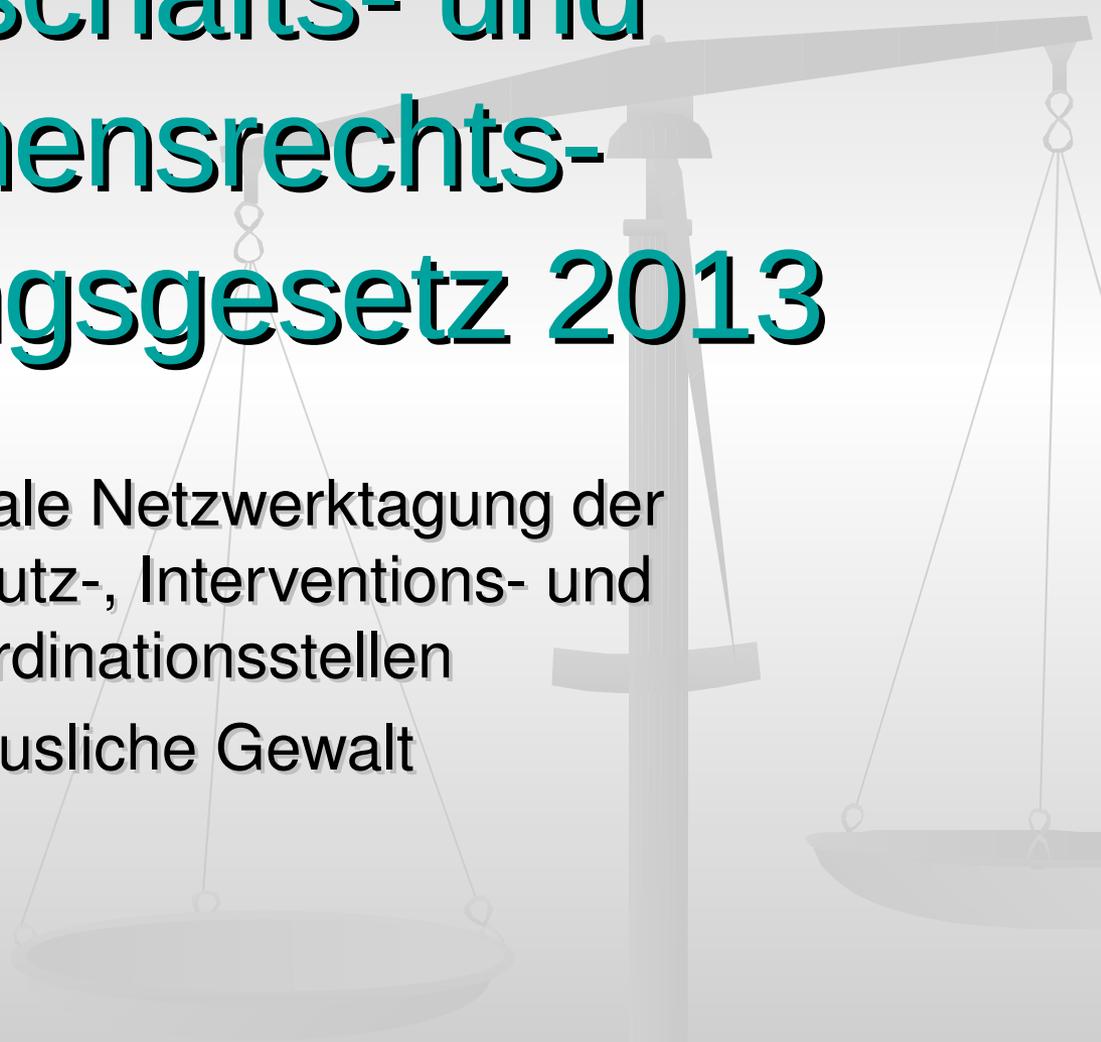
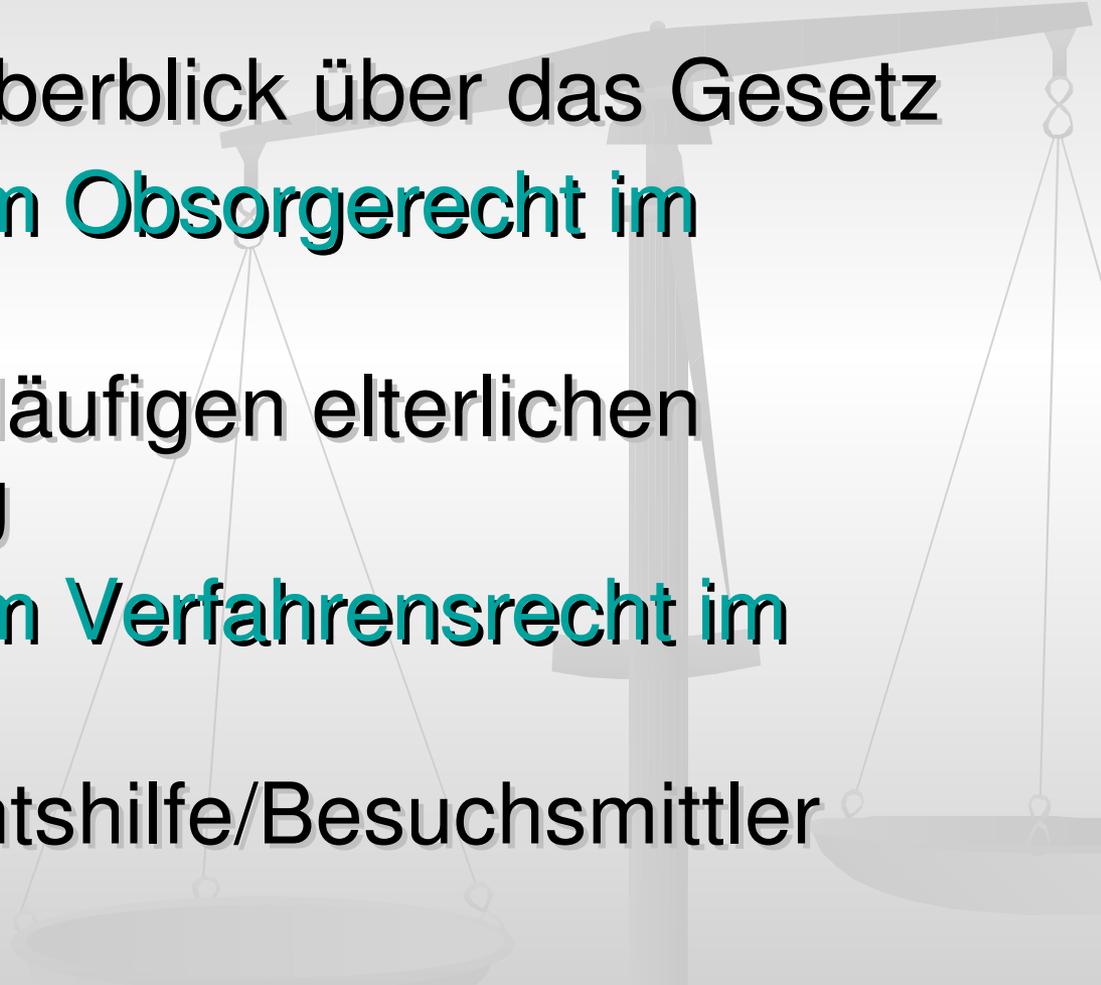


Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetz 2013

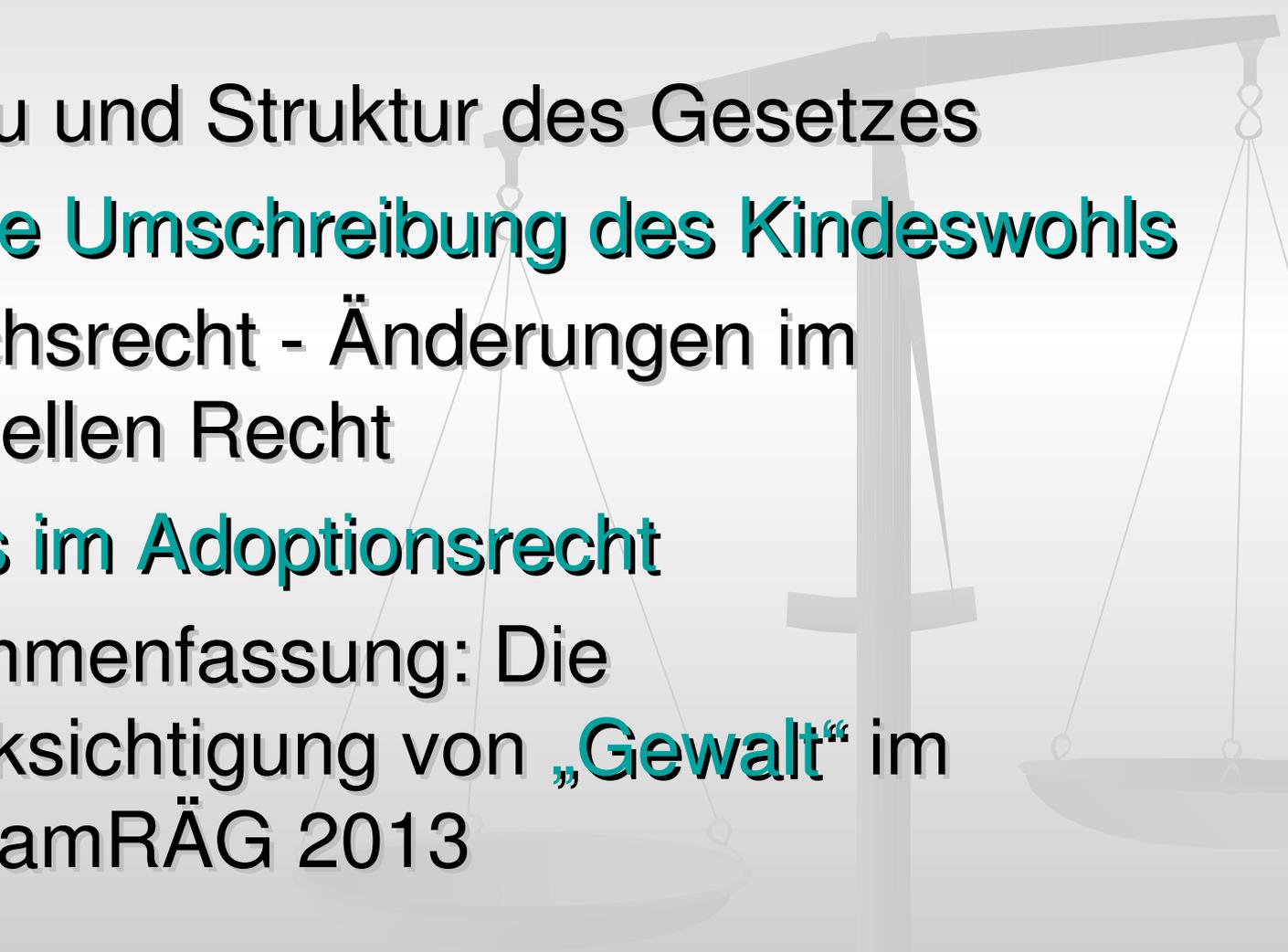


Internationale Netzwerktagung der
Gewaltschutz-, Interventions- und
Koordinationsstellen
Häusliche Gewalt

Programm

- Begrüßung
 - Allgemeiner Überblick über das Gesetz
 - Neuerungen im **Obsorgerecht im Überblick**
 - Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung
 - Neuerungen im **Verfahrensrecht im Überblick**
 - Familiengerichtshilfe/Besuchsmittler
- 

Allgemeiner Überblick



- Aufbau und Struktur des Gesetzes
- **Nähere Umschreibung des Kindeswohls**
- Besuchsrecht - Änderungen im materiellen Recht
- **Neues im Adoptionsrecht**
- Zusammenfassung: Die Berücksichtigung von „**Gewalt**“ im KindNamRÄG 2013

Aufbau des 3. Hauptstücks

Rechte zwischen Eltern und Kindern

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze (§ 137)
Achtung, Wohlförderpflicht, Gewalt, Einvernehmensgebot
Kindeswohl (§ 138)

Zweiter Abschnitt: Abstammung des Kindes

Allgemeines (§§ 140 bis 142)
Handlungsfähigkeit, Rechtsnachfolge
Abstammung von der Mutter (§ 143)
Abstammung vom Vater (§§ 144 bis 154)
Ehe, Anerkennung, Gerichtliche Feststellung, Anfechtung der Abstammung

Dritter Abschnitt: Namensrecht

(§ 155 bis 157)

Aufbau des 3. Hauptstücks

Rechte zwischen Eltern und Kindern

Vierter Abschnitt: Obsorge

Grundsätze (§ 158)

Wohlverhaltensgebot (§ 159)

Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthalts (§§ 160 bis 163)

Vermögensverwaltung (§§ 164 bis 166)

Gesetzliche Vertretung (§§ 167 bis 169)

Handlungsfähigkeit des Kindes (§§ 170 bis 176)

Obsorge der Eltern (§ 177)

Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils (§ 178)

Obsorge bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 179)

Änderung der Obsorge (§ 180)

Entziehung und Einschränkung der Obsorge (§ 181 f)

Erlöschen der Obsorge (§ 183)

Pflegeeltern (§§ 184f)

Fünfter Abschnitt: Sonstige Rechte und Pflichten

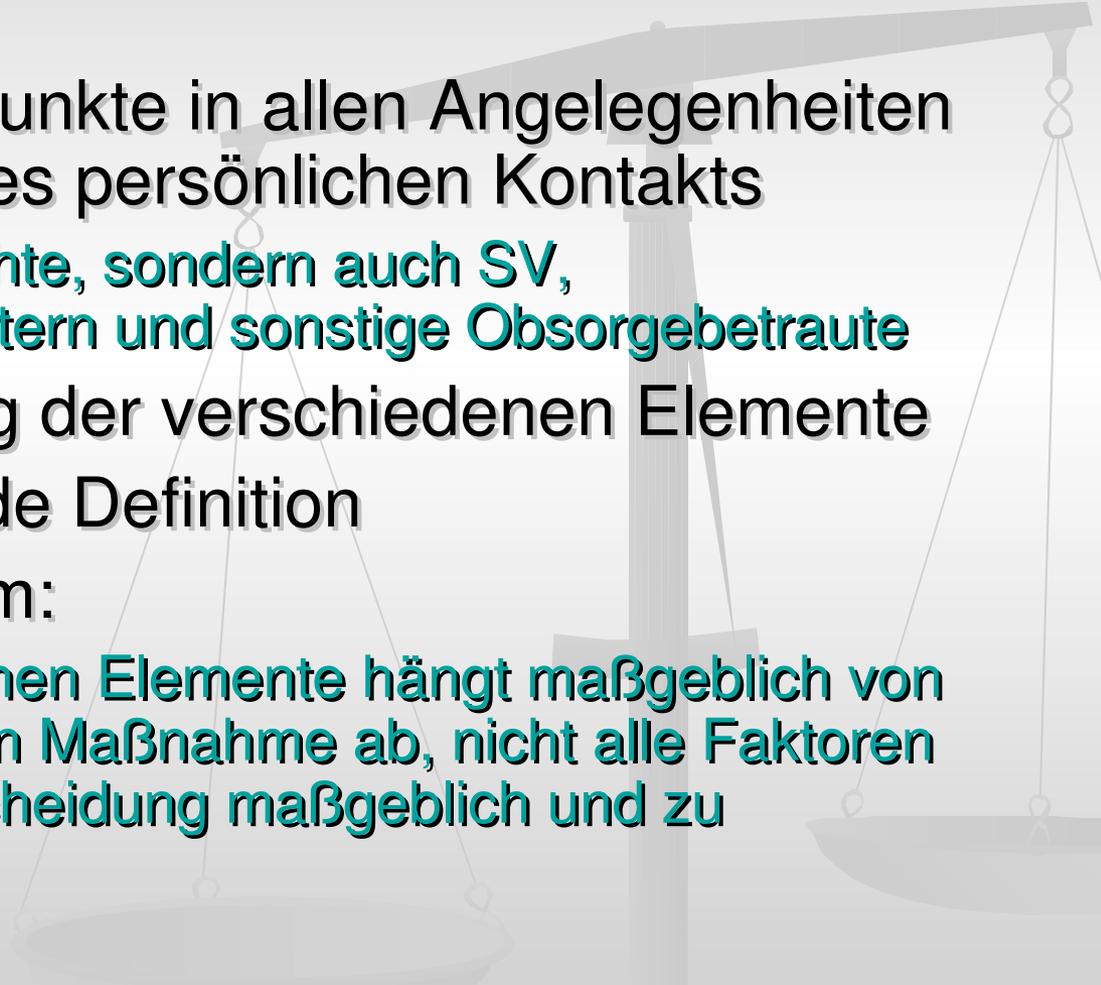
Persönliche Kontakte (§§ 186 bis 188)

Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht (§ 189)

Vereinbarungen über die Obsorge, die persönlichen Kontakte und den Unterhalt (§ 190)

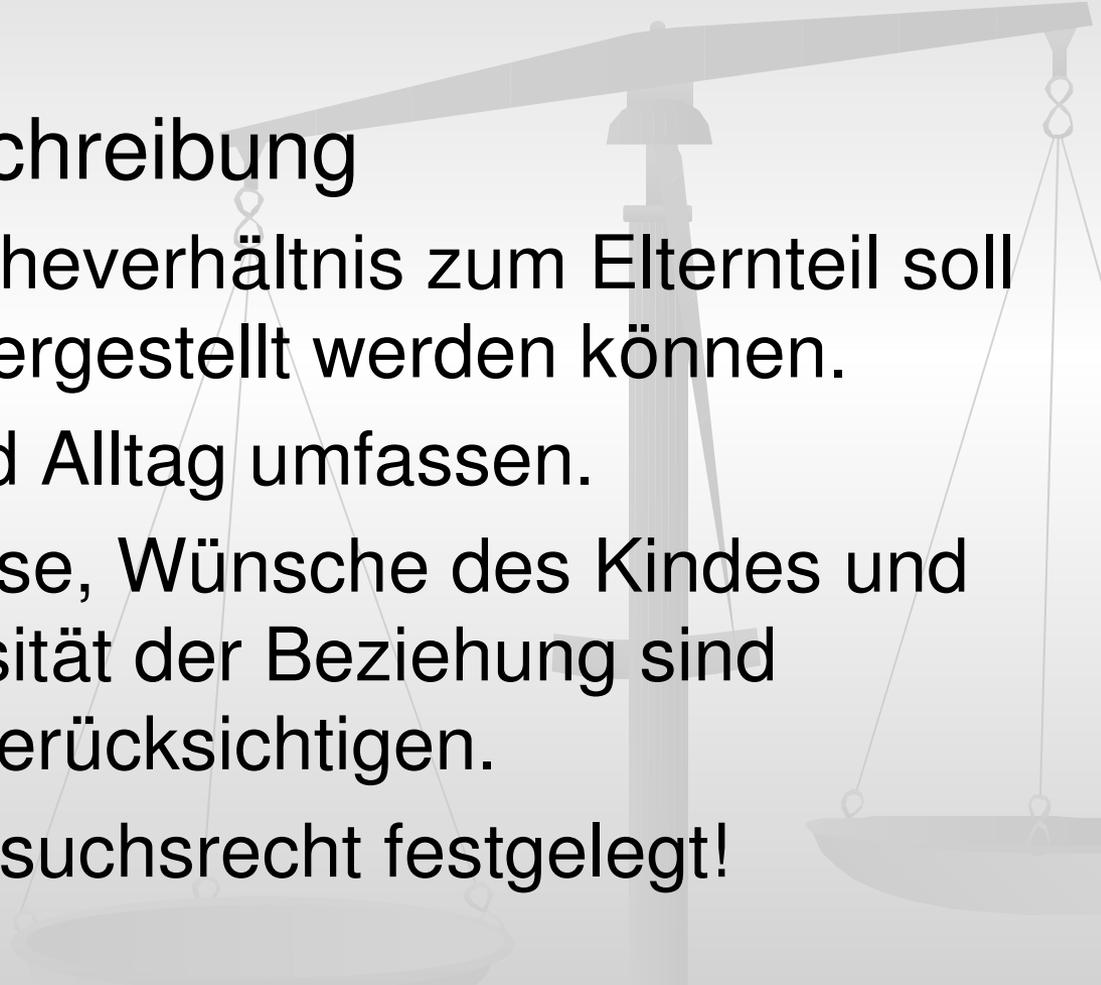
Sechster Abschnitt: Annahme an Kindesstatt

Kindeswohl



- Leitende Gesichtspunkte in allen Angelegenheiten der Obsorge und des persönlichen Kontakts
nicht nur für die Gerichte, sondern auch SV,
Kinderbeistände, Eltern und sonstige Obsorgebetraute
- Keine Rangordnung der verschiedenen Elemente
- Keine abschließende Definition
- bewegliches System:
Bedeutung der einzelnen Elemente hängt maßgeblich von der zu beurteilenden Maßnahme ab, nicht alle Faktoren sind bei jeder Entscheidung maßgeblich und zu berücksichtigen

Kontaktrecht – Änderungen im materiellen Recht

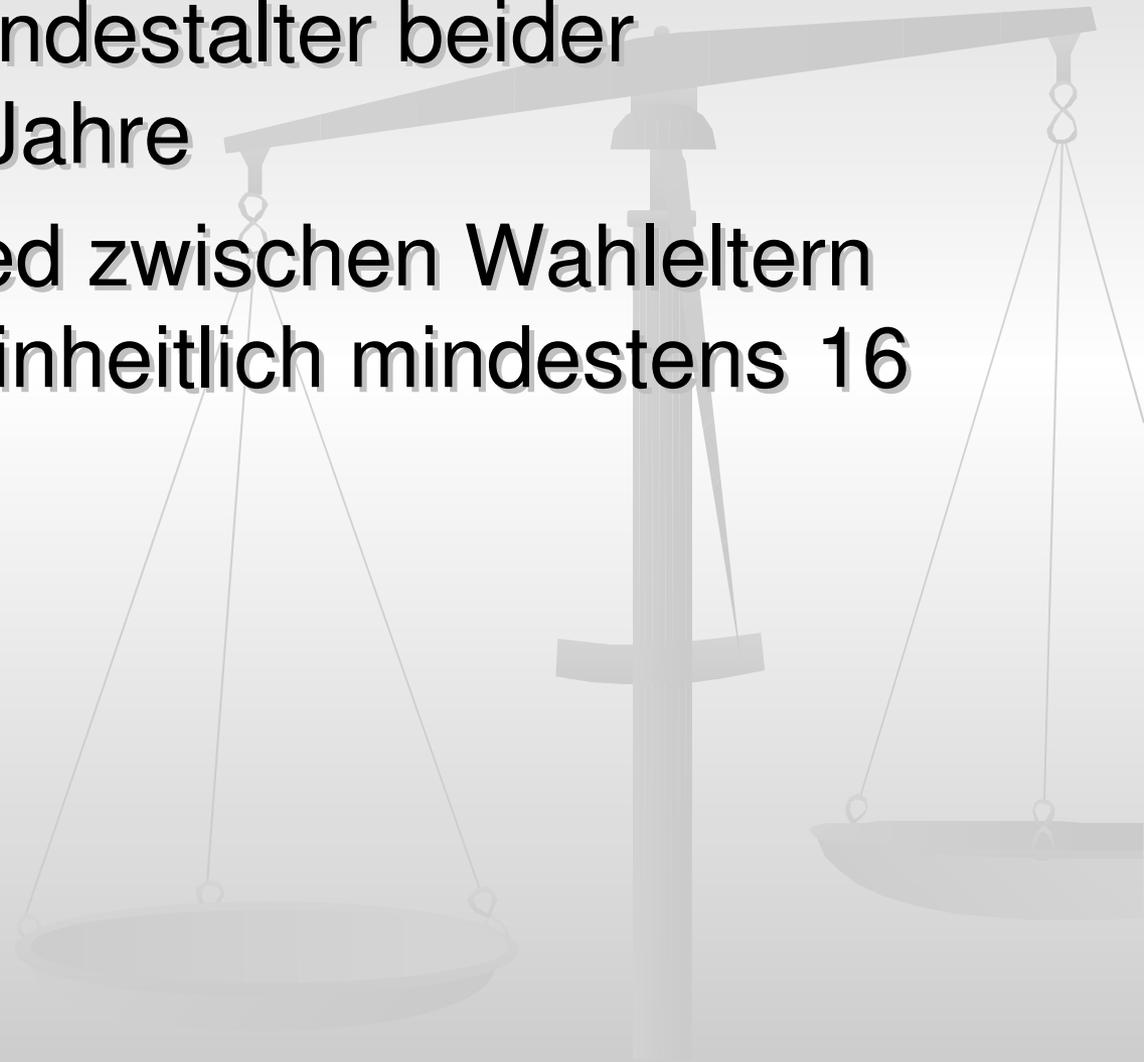
- Begriff
 - Inhaltliche Umschreibung
 - Besonderes Naheverhältnis zum Elternteil soll gewahrt bzw. hergestellt werden können.
 - Soll Freizeit und Alltag umfassen.
 - Alter, Bedürfnisse, Wünsche des Kindes und bisherige Intensität der Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.
 - Kein Mindestbesuchsrecht festgelegt!
- 

Kontaktrecht – Änderungen im materiellen Recht

- Nach dem Urteil des EGMR in der Beschwerdesache *Anayo* gegen Deutschland (EGMR 21.12.2010, *Anayo*, Beschw.Nr. 20578/07) verstößt es gegen **Art. 8 EMRK**, wenn nicht geprüft werden kann, ob ein Kontakt zwischen dem Kind und dem leiblichen (aber nicht rechtlichen) Vater dem Kindeswohl entspricht.
- Allgemein: Bei persönlichen Kontakten mit dritten Personen ist **Entscheidungsmaßstab** das **Wohl des Kindes** und nicht mehr dessen Gefährdung

Neues im Adoptionsrecht

- Einheitliches Mindestalter beider Wahleltern: 25 Jahre
- Altersunterschied zwischen Wahleltern und Wahlkind einheitlich mindestens 16 Jahre



Neues im Obsorgerecht



Gesetzliche Zuweisung der Obsorge - § 177

Mit der Obsorge sind betraut,

- beide Elternteile, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind
 - heiraten die Eltern erst nach der Geburt des Kindes, sind ab der Eheschließung beide Eltern mit der Obsorge betraut (bisher Legitimation)
- die Mutter allein, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Vertretung in Obsorgeangelegenheiten - § 139

- Vertretung in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens
 - durch eine im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person (§ 139 Abs. 2)
 - die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht
z.B. Lebensgefährte
 - durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil (§ 189 Abs. 1)
 - wenn sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält
 - soweit erforderlich
 - Verhinderung des oder der Obsorgeträger(s)
 - sofortige Handlung notwendig
 - Vertretung des Obsorgeträgers → nicht unmittelbar des Kindes
 - Erklärter oder mutmaßlicher Wille des Obsorgeträgers maßgeblich
 - Obsorgeträger kann Vertretung untersagen

Bestimmung der Obsorge - § 177

Nicht miteinander verheiratete Eltern können eine Obsorge beider Eltern beim Standesamt bestimmen (§ 177 Abs. 2)

Voraussetzungen:

- persönliche Erklärung durch beide Elternteile
- gleichzeitige Anwesenheit erforderlich
- zusätzlich, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht, ist die Festlegung der hauptsächlichen Betreuung erforderlich
- Erklärung wird wirksam, sobald übereinstimmende Erklärungen der Eltern vorliegen
- Widerrufsmöglichkeit binnen 8 Wochen

Der Standesbeamte hat das für die Entscheidung über die Obsorge zuständige Gericht über die Bestimmung der Obsorge schriftlich zu informieren (§ 109 Abs. 3 AuStrG).

Bestimmung der Obsorge - § 177

Eine Bestimmung beim Standesamt ist ausgeschlossen, wenn:

- bereits eine gerichtliche Regelung der Obsorge erfolgt ist
 - Verpflichtung des Pflegschaftsgerichts (ab 1.2.2013 in § 7 Abs. 2 PStG geregelt) Obsorgeentscheidungen an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln
 - die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein soll

In diesen beiden Fällen ist nur eine Vereinbarung vor Gericht zulässig!

Vereinbarungen über die Obsorge

Die Eltern können dem Gericht eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen (§ 177 Abs. 3 ABGB) → Formulierung entspricht geltendem Recht

- Persönliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich → dann ist aber eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit erforderlich (vgl. § 190 Abs. 2: „vor Gericht geschlossene Vereinbarungen ...“).
- Eine solche Vereinbarung kann auch eine bestehende Regelung abändern.

Obsorge bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft - § 179

= Obsorge beider Eltern besteht weiter

- Vereinbarung der Eltern ist notwendig, wenn:
 - Alleinobsorge eines Elternteils
 - Beschränkung der Obsorge eines Elternteils
 - **Bei Beibehaltung der Obsorge beider Eltern → Festlegung einer hauptsächlichen Betreuung zwingend (keine „echte“ Doppelresidenz möglich)**
- Derjenige Elternteil, der die hauptsächliche Betreuung innehat, muss mit der gesamten Obsorge betraut sein → allgemeiner Grundsatz

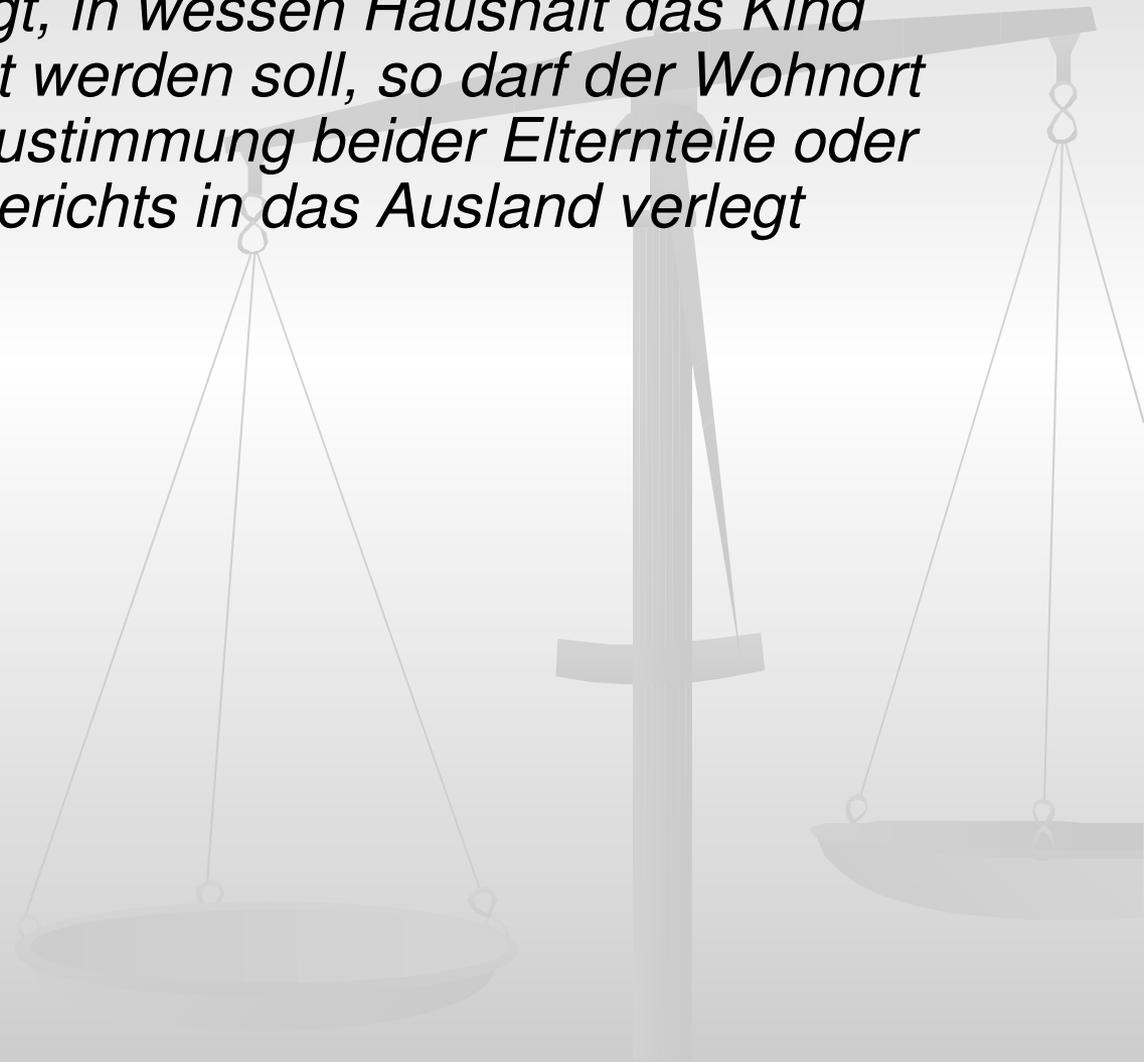
Wohnortwechsel

Wechsel des Wohnorts § 162 Abs. 2 und 3

- Unterscheide
 - Gemeinsame Obsorge ohne hauptsächliche Betreuung
 - Gemeinsame Obsorge mit hauptsächlicher Betreuung
 - Alleinobsorge
- *„(2) Haben die Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.“*

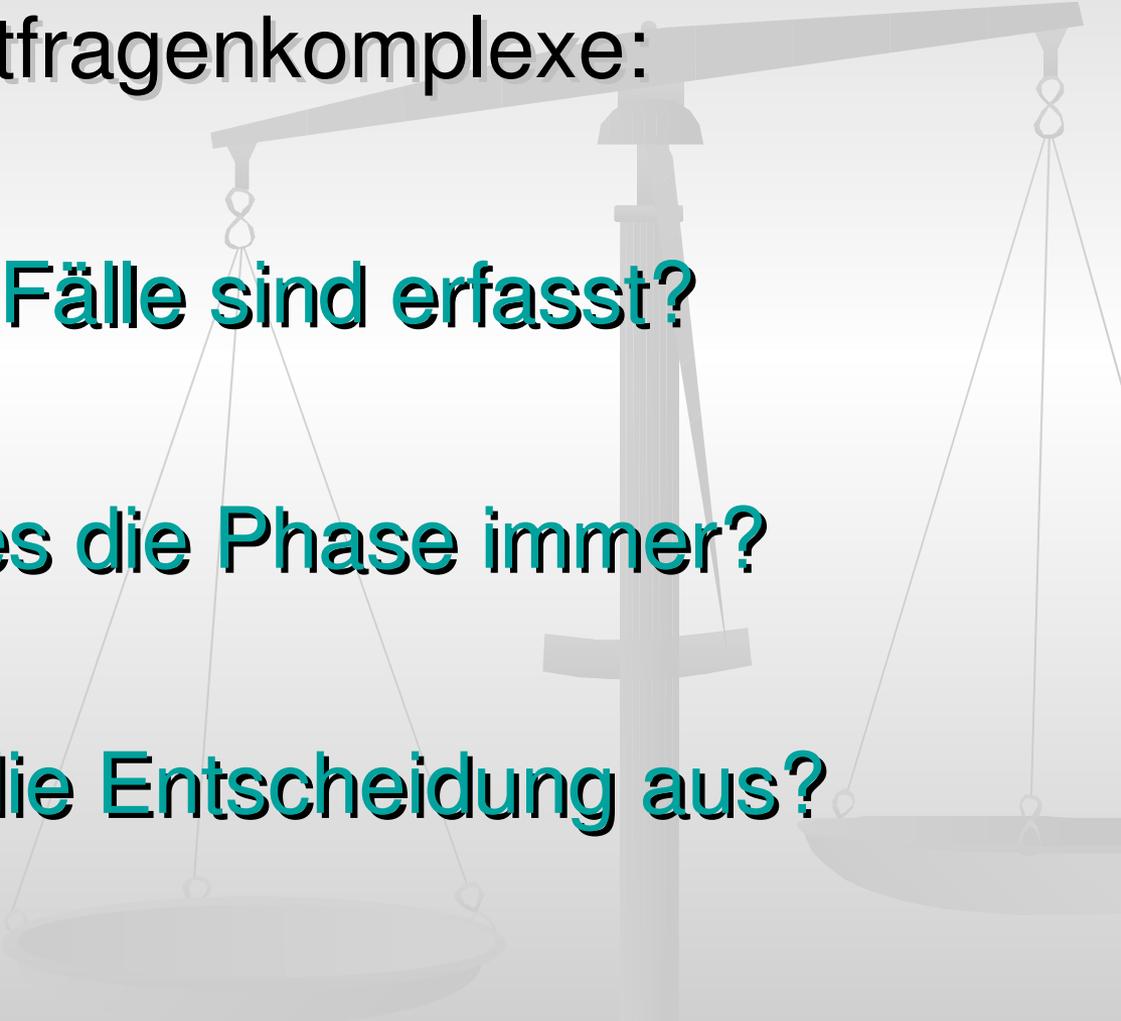
Wohnortwechsel

- *„(3) Ist nicht festgelegt, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden. (...)“*



Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung - § 180

3 Hauptfragenkomplexe:

- Welche Fälle sind erfasst?
 - Braucht es die Phase immer?
 - Wie sieht die Entscheidung aus?
- 

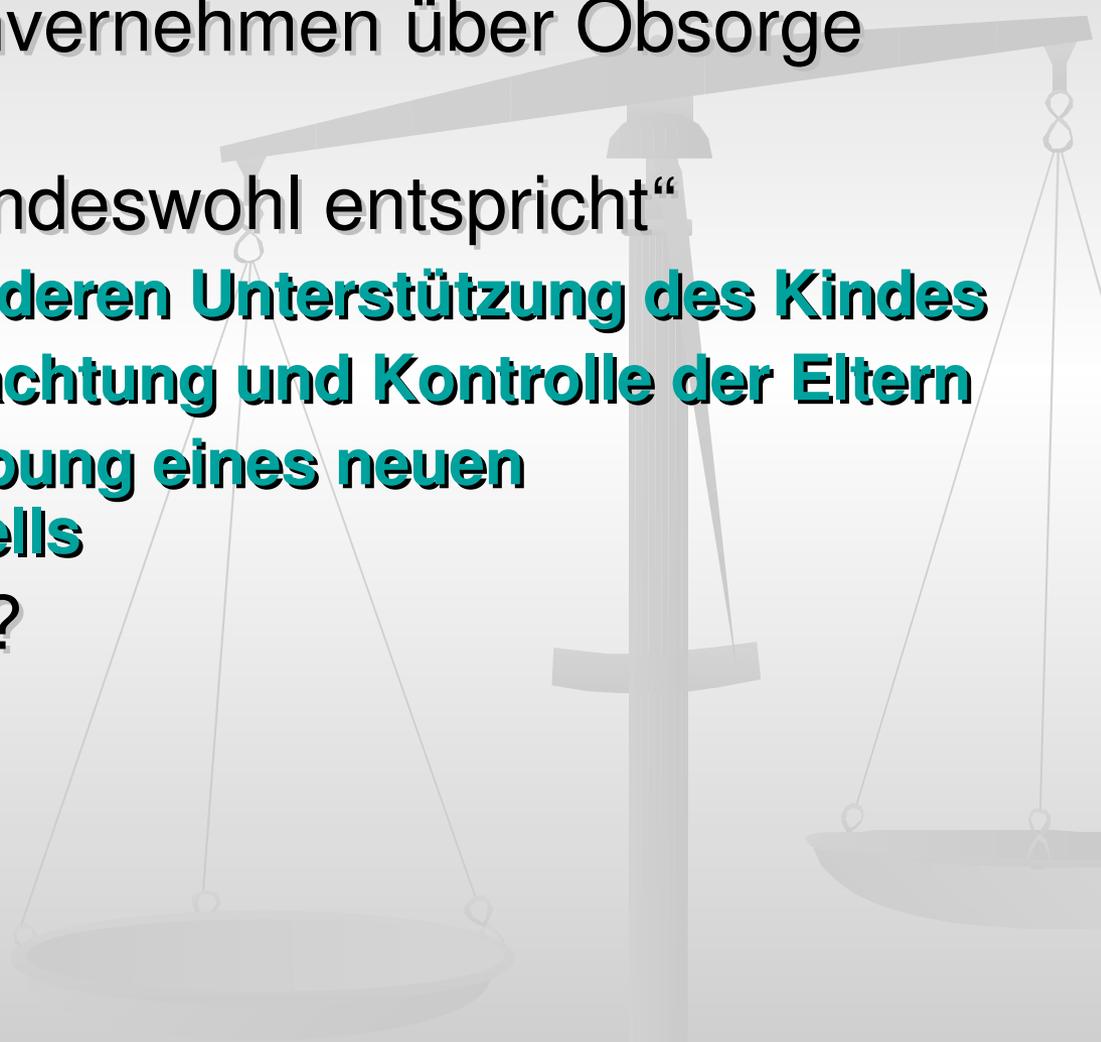
§ 180 - Grundregeln

- bisherige Obsorgeregelung bleibt bis zur endgültigen Entscheidung aufrecht
- „**sofern es dem Kindeswohl entspricht**“ Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung
 - ▢ Dauer grundsätzlich sechs Monate
 - ▢ hauptsächliche Betreuung des Kindes bei einem Elternteil und Kontaktrecht zu anderem Elternteil festgelegt
 - ▢ Pflege und Erziehung sowie Unterhalt geregelt
- nach Phase bzw. Verlängerung **endgültige Entscheidung** des Gerichts
 - ▢ **nach Maßgabe des Kindeswohls!!!**
 - ▢ Zukunftsprognose und auf Grund der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

§ 180 - Welche Fälle sind erfasst?

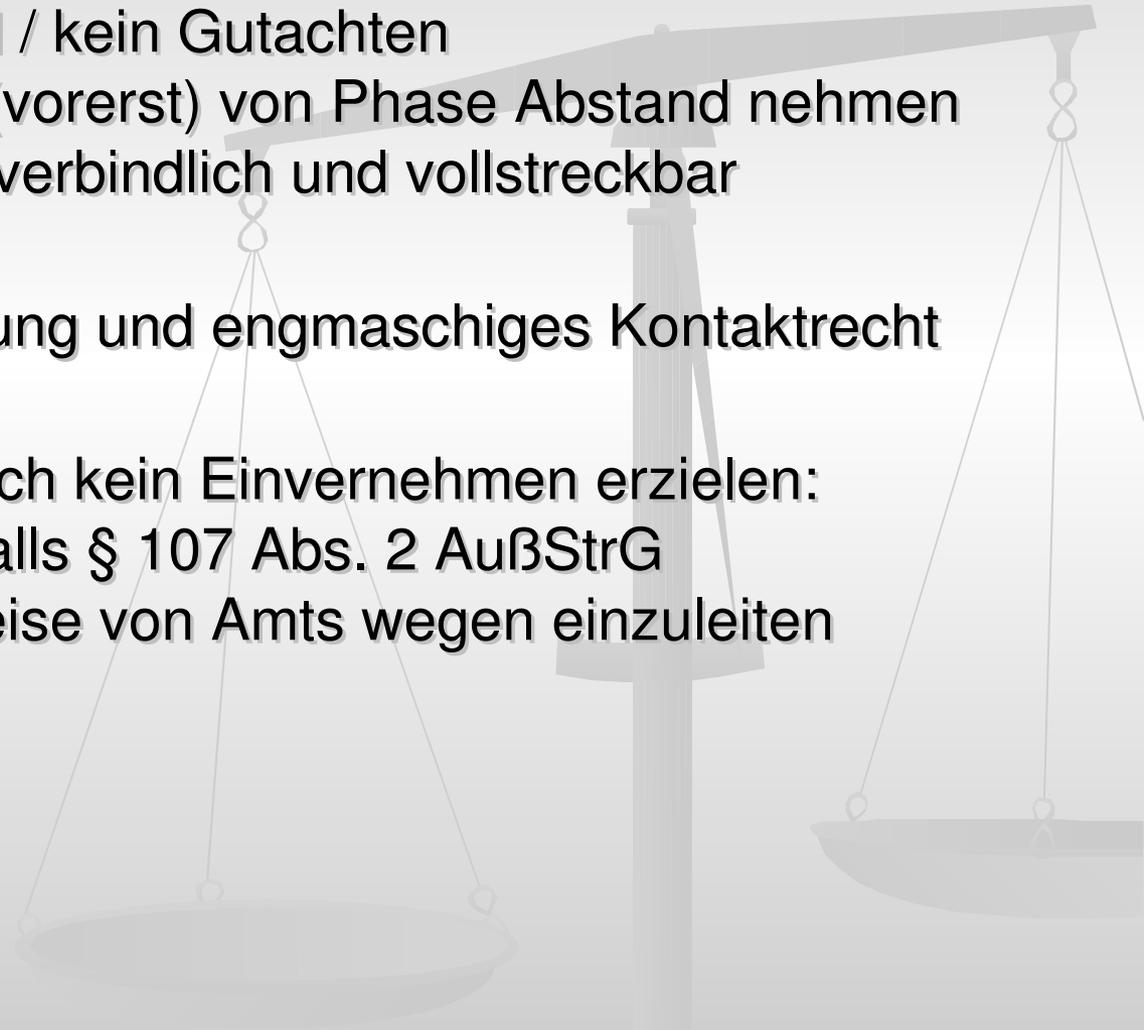
- ▶ wenn die Eltern nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft keine Vereinbarung schließen
 - über **Obsorge oder hauptsächliche Betreuung**
- ▶ wenn ein Elternteil die Beteiligung an der Obsorge beantragt
 - **egal, ob häusliche Gemeinschaft besteht oder nicht**
 - **erstmalige Beteiligung oder auch wenn er in der Vergangenheit bereits die Obsorge innehatte**
- ▶ wenn ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge beantragt
 - **durch den bisher nicht obsorgeberechtigten Elternteil oder bei bestehender Obsorge beider Eltern**
 - **auch wenn hauptsächliche Betreuung geändert werden soll**

§ 180 - Braucht es die Phase immer?

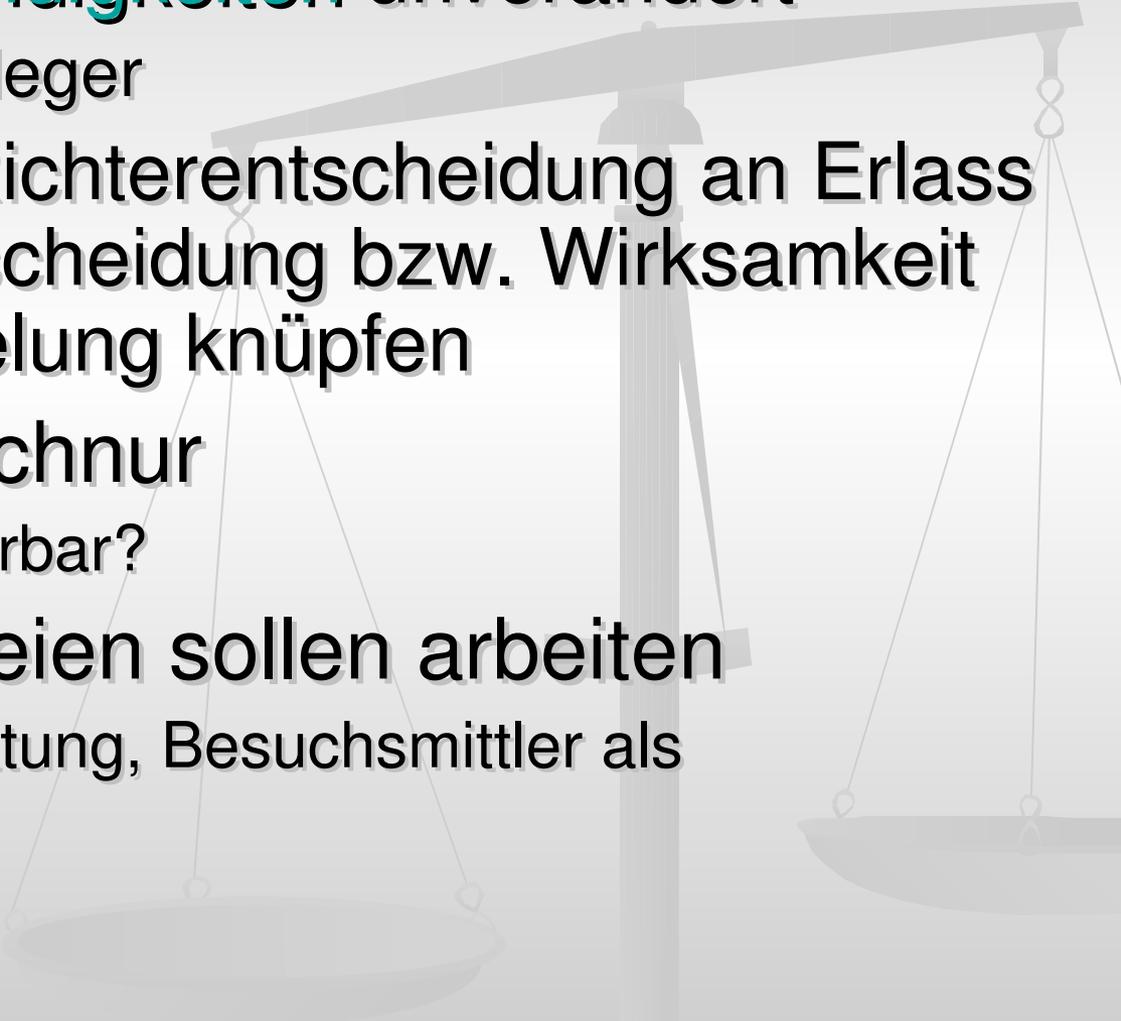
- Nur wenn kein Einvernehmen über Obsorge erzielbar
 - „sofern es dem Kindeswohl entspricht“
 - **Phase der besonderen Unterstützung des Kindes**
 - **Phase der Beobachtung und Kontrolle der Eltern**
 - **Phase der Erprobung eines neuen Betreuungsmodells**
 - Antrag notwendig?
- 

§ 180 - Wie sieht die Entscheidung aus?

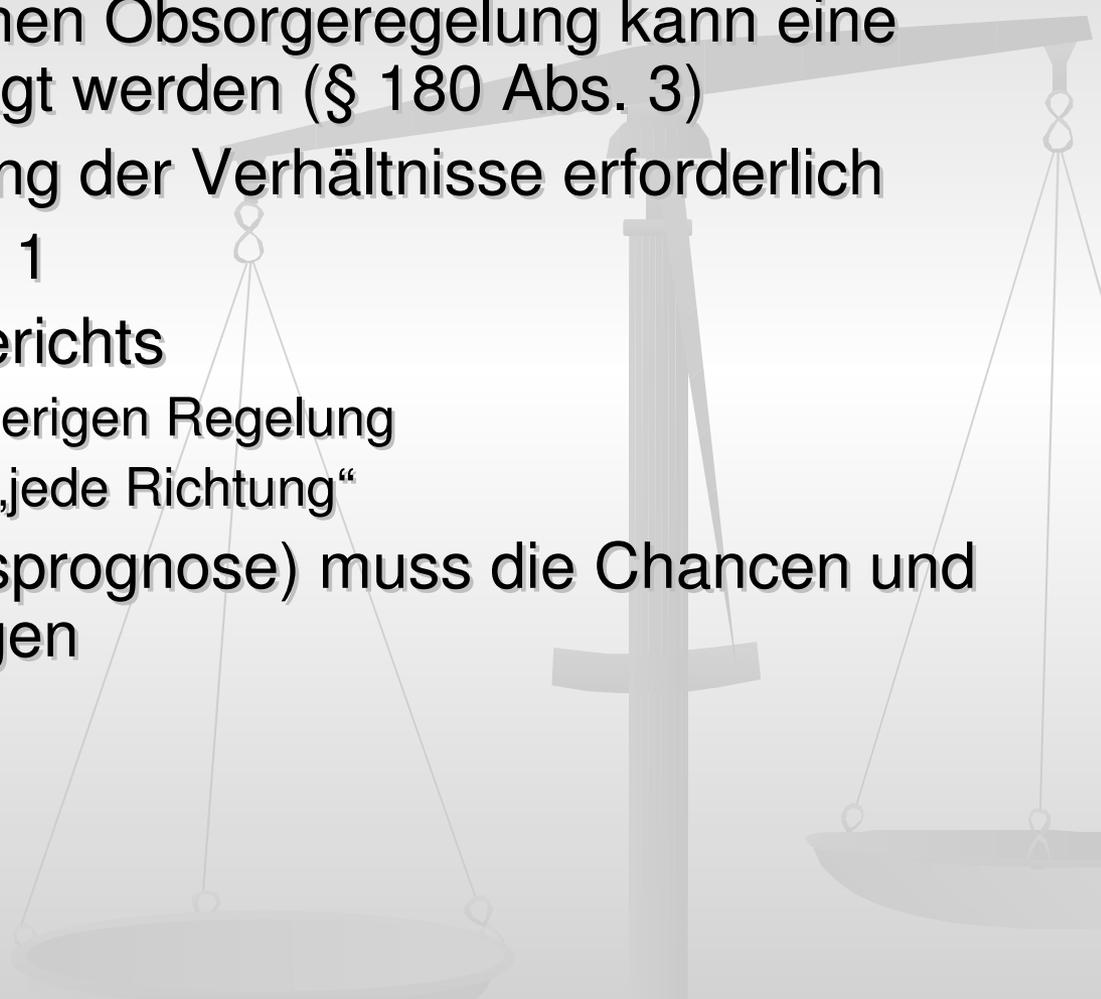
- **Verfügung im Sinn des § 107 Abs. 2 AußStrG**
 - § 180 ABGB enthält materiellrechtliche Vorgaben (Inhalt, Eingrenzung des Ermessens)
 - nur parate Beweismittel / kein Gutachten
 - non-liquet-Situation -> (vorerst) von Phase Abstand nehmen
 - grundsätzlich vorläufig verbindlich und vollstreckbar
- **Mindestinhalt**
 - Hauptsächliche Betreuung und engmaschiges Kontaktrecht
- **Zusatz**
 - Falls Eltern diesbezüglich kein Einvernehmen erzielen:
 - **Betreuungsplan**: ebenfalls § 107 Abs. 2 AußStrG
 - **Unterhalt**: ausnahmsweise von Amts wegen einzuleiten



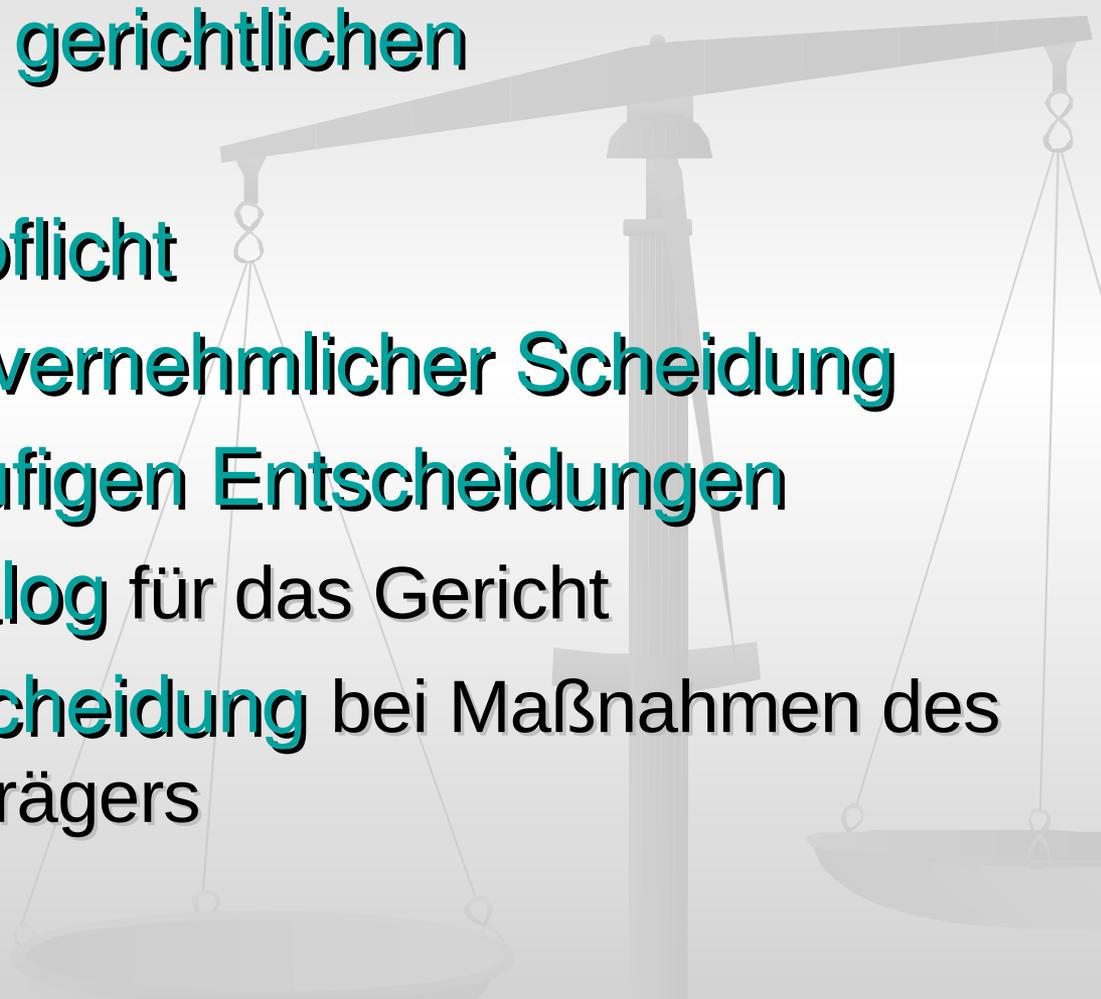
§ 180 - Wie sieht die Entscheidung aus?

- **funktionelle Zuständigkeiten** unverändert
 - Richter - Rechtspfleger
 - **Wirksamkeit** der Richterentscheidung an Erlass der Unterhaltsentscheidung bzw. Wirksamkeit der Unterhaltsregelung knüpfen
 - **6 Monate**: Richtschnur
 - verkürzbar/verlängerbar?
 - **kein Ruhen**, Parteien sollen arbeiten
 - KB, Erziehungsberatung, Besuchsmittler als Unterstützung
- 

Änderung der Obsorge nach gerichtlicher Entscheidung

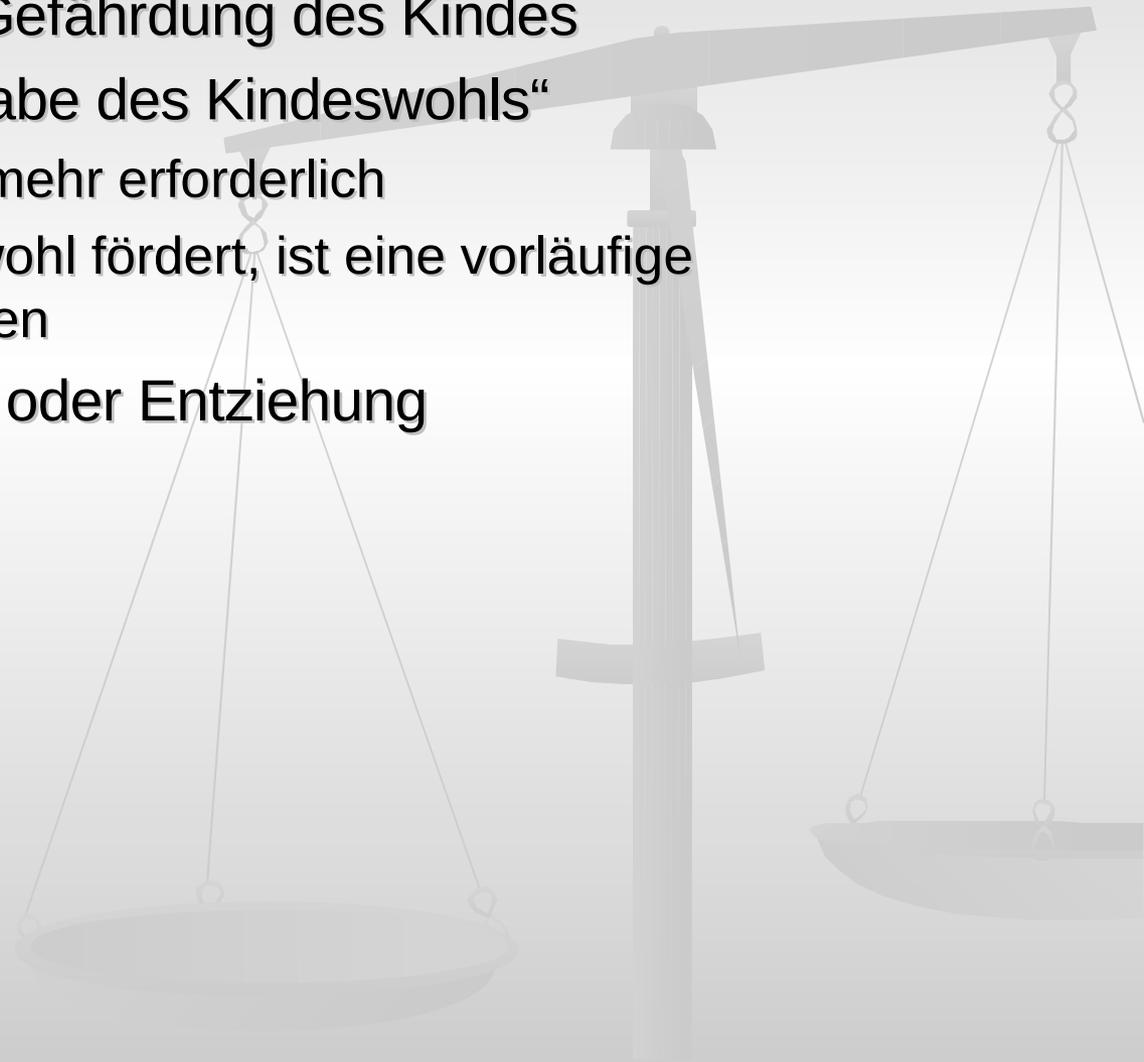
- Nach einer gerichtlichen Obsorgeregelung kann eine Neuregelung beantragt werden (§ 180 Abs. 3)
 - Maßgebliche Änderung der Verhältnisse erforderlich
 - Ablauf wie nach Abs. 1
 - Entscheidung des Gerichts
 - Beibehaltung der bisherigen Regelung
 - Abänderung \implies in „jede Richtung“
 - Kindeswohl (Zukunftsprognose) muss die Chancen und Auswirkungen abwägen
- 

Neuerungen im Verfahrensrecht

- ◆ Änderungen iZm **gerichtlichen Genehmigungen**
 - ◆ Relative **Anwaltpflicht**
 - ◆ **Beratung vor einvernehmlicher Scheidung**
 - ◆ Ausbau der **vorläufigen Entscheidungen**
 - ◆ **Maßnahmenkatalog** für das Gericht
 - ◆ **(vorläufige) Entscheidung** bei Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers
- 

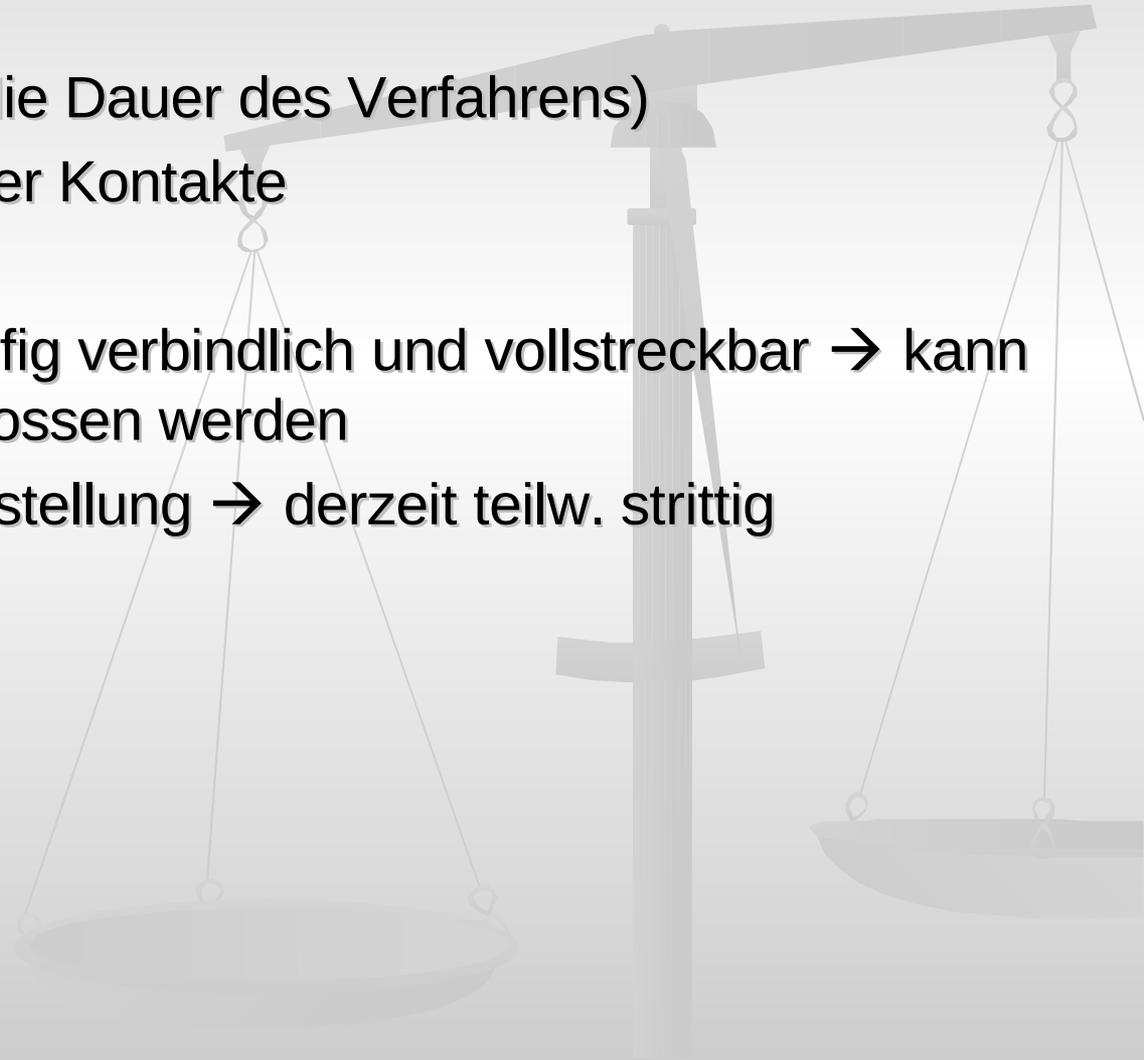
Ausbau der vorläufigen Entscheidungen

- Derzeit nur bei akuter Gefährdung des Kindes
- In Zukunft nach „Maßgabe des Kindeswohls“
 - Gefährdung ist nicht mehr erforderlich
 - wenn es das Kindeswohl fördert, ist eine vorläufige Entscheidung zu treffen
- Vorläufige Einräumung oder Entziehung
 - Obsorge
 - persönliche Kontakte

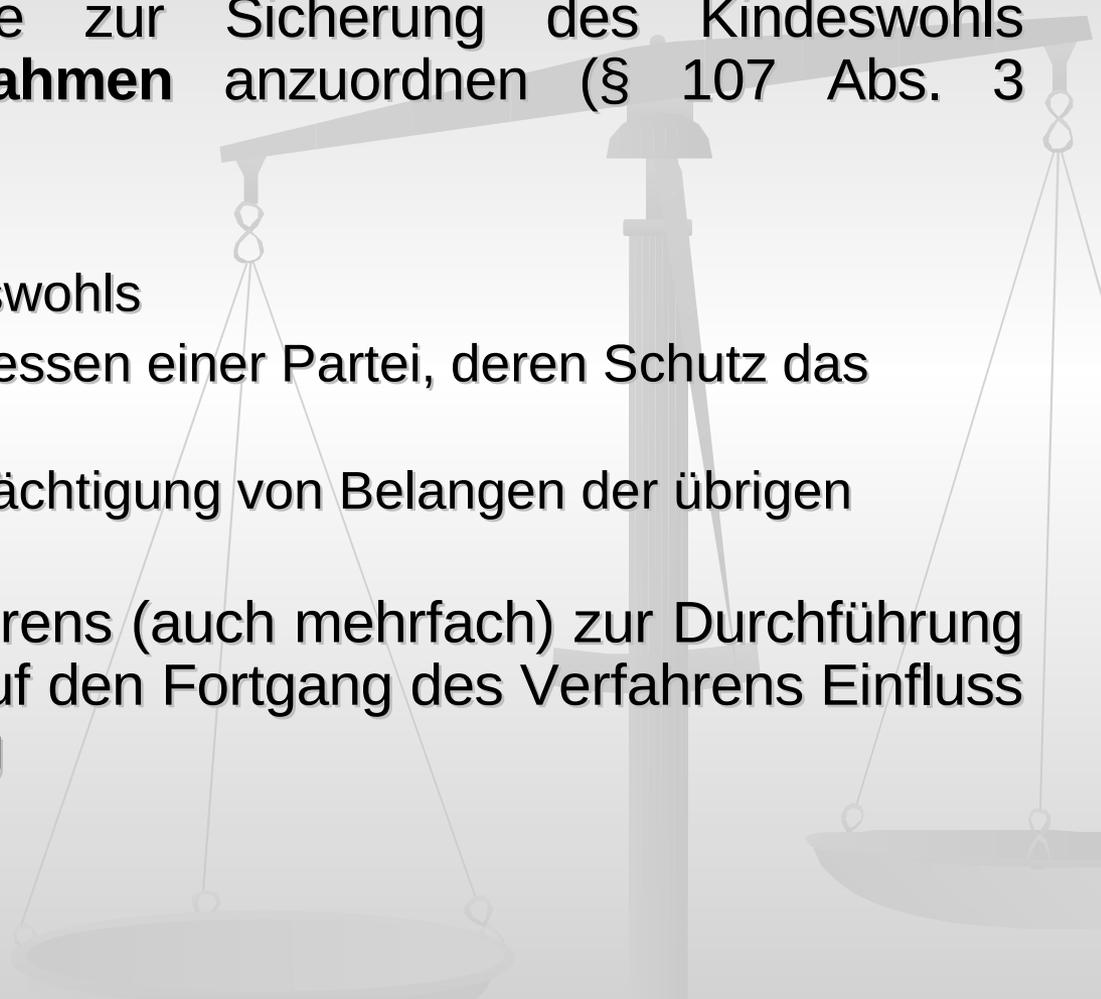


Ausbau der vorläufigen Entscheidungen

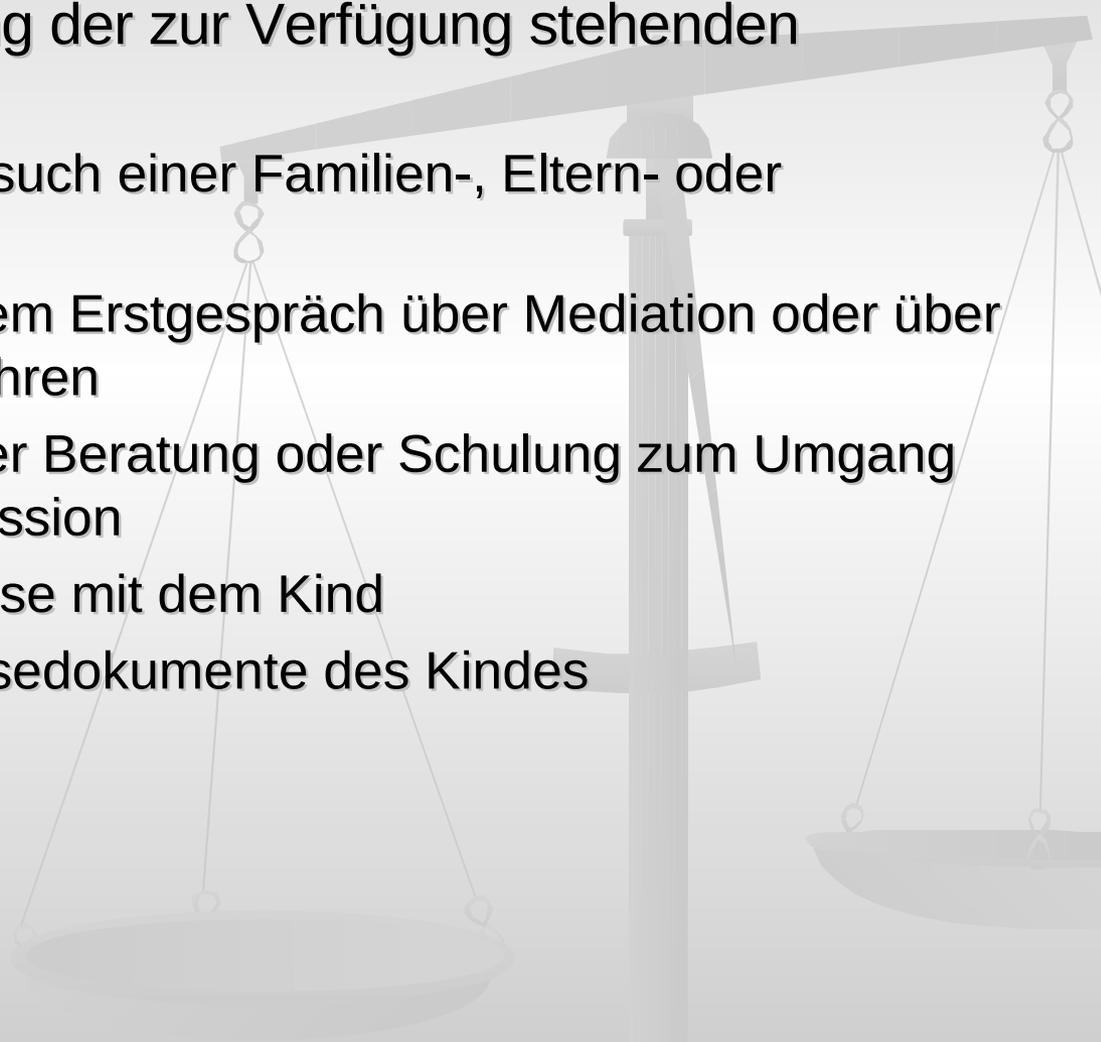
- Ziele
 - Rechtsklarheit (für die Dauer des Verfahrens)
 - Aufrechterhaltung der Kontakte
- Entscheidung ist vorläufig verbindlich und vollstreckbar → kann vom Gericht ausgeschlossen werden
 - nur gesetzliche Klarstellung → derzeit teilw. strittig



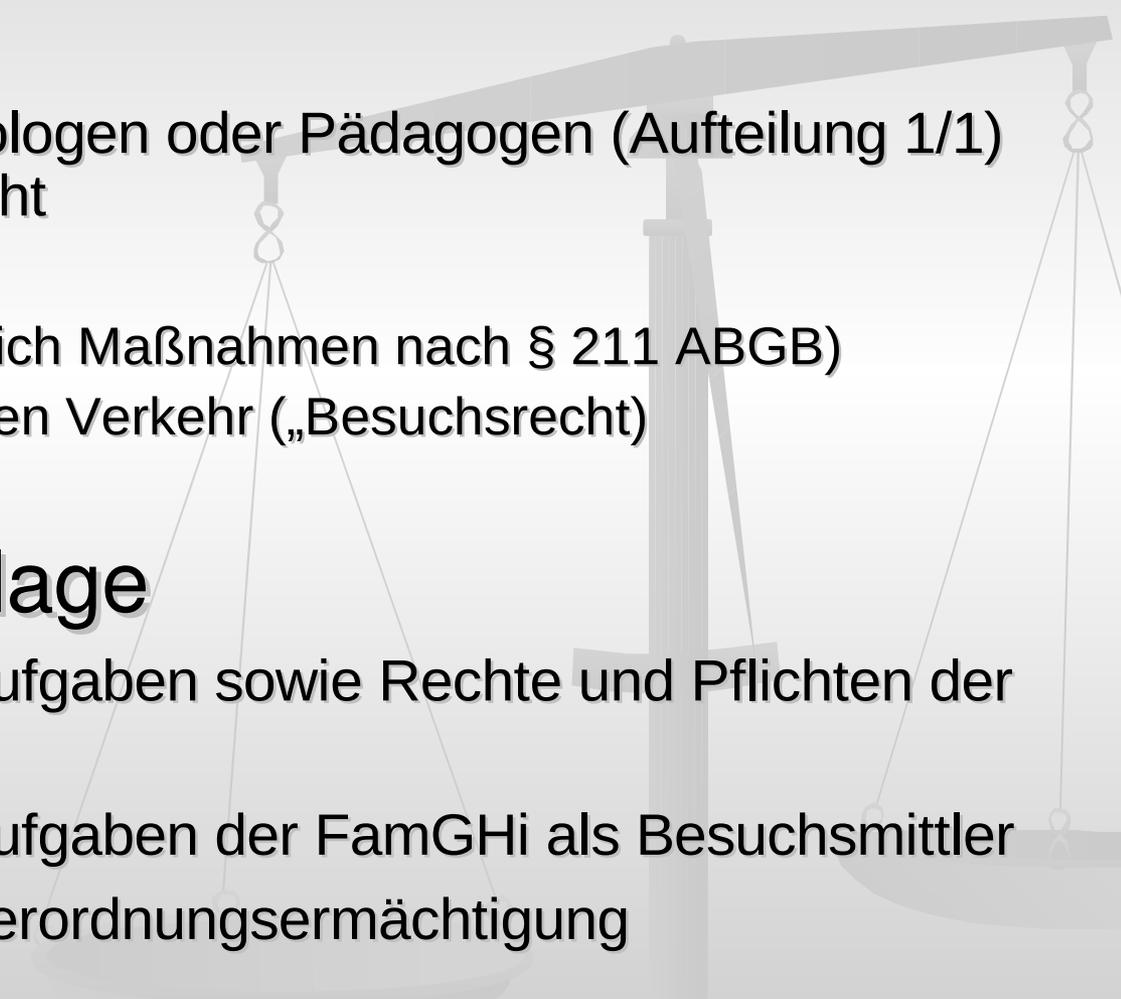
Maßnahmenkatalog für das Gericht

- Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls **erforderlichen Maßnahmen** anzuordnen (§ 107 Abs. 3 AußStrG)
 - Interessenabwägung
 - Sicherung des Kindeswohls
 - Gefährdung von Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient
 - Unzumutbare Beeinträchtigung von Belangen der übrigen Parteien
 - Innehaltung des Verfahrens (auch mehrfach) zur Durchführung der Maßnahmen, die auf den Fortgang des Verfahrens Einfluss haben können, zulässig
- 

Maßnahmenkatalog für das Gericht

- Beispielhafte Aufzählung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen
 - der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung
 - die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren
 - die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression
 - das Verbot der Ausreise mit dem Kind
 - die Abnahme der Reisedokumente des Kindes
- 

Familiengerichtshilfe und Besuchsmittler



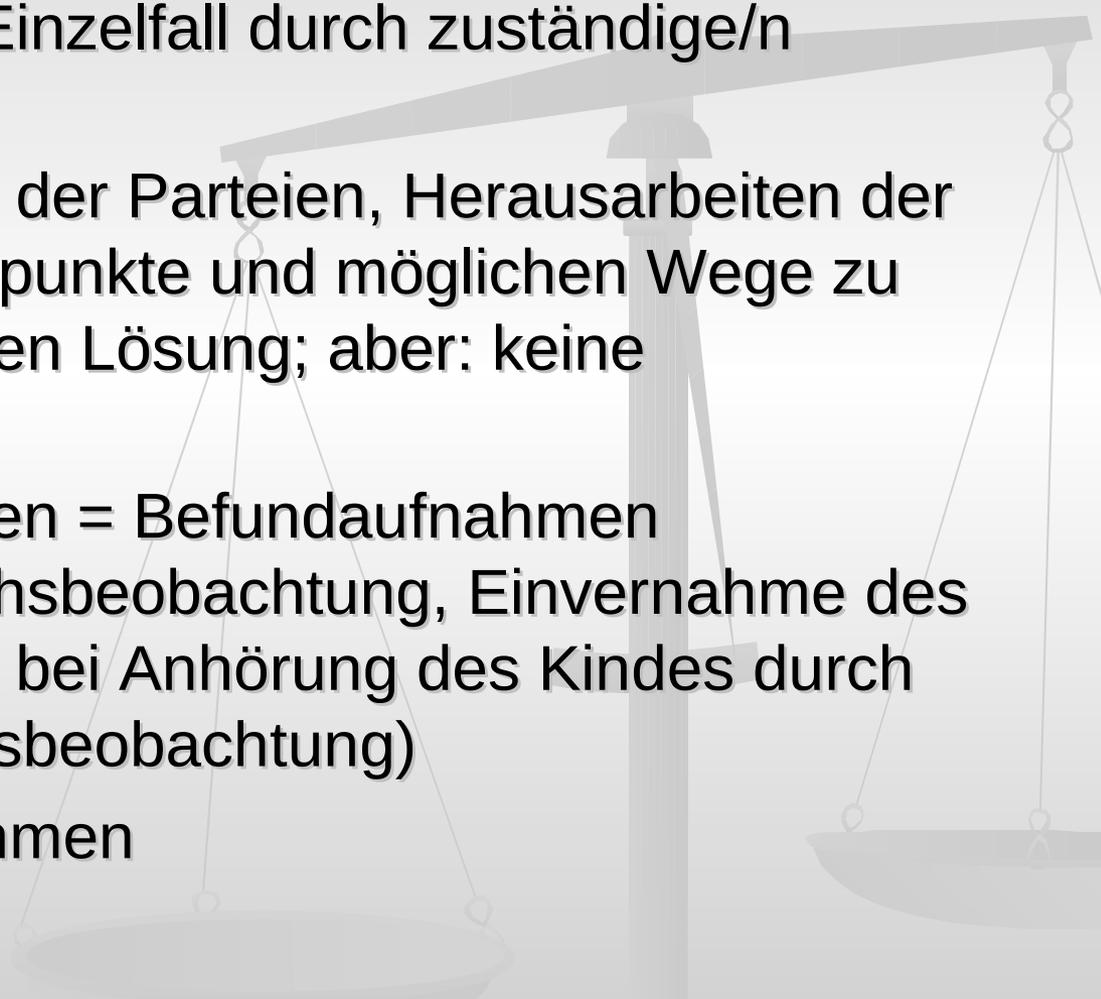
■ Grundkonzept

- Sozialarbeiter / Psychologen oder Pädagogen (Aufteilung 1/1) unterstützen das Gericht
- in Verfahren über
 - Obsorge (einschließlich Maßnahmen nach § 211 ABGB)
 - Recht auf persönlichen Verkehr („Besuchsrecht“)
 - als Besuchsmittler

■ Rechtsgrundlage

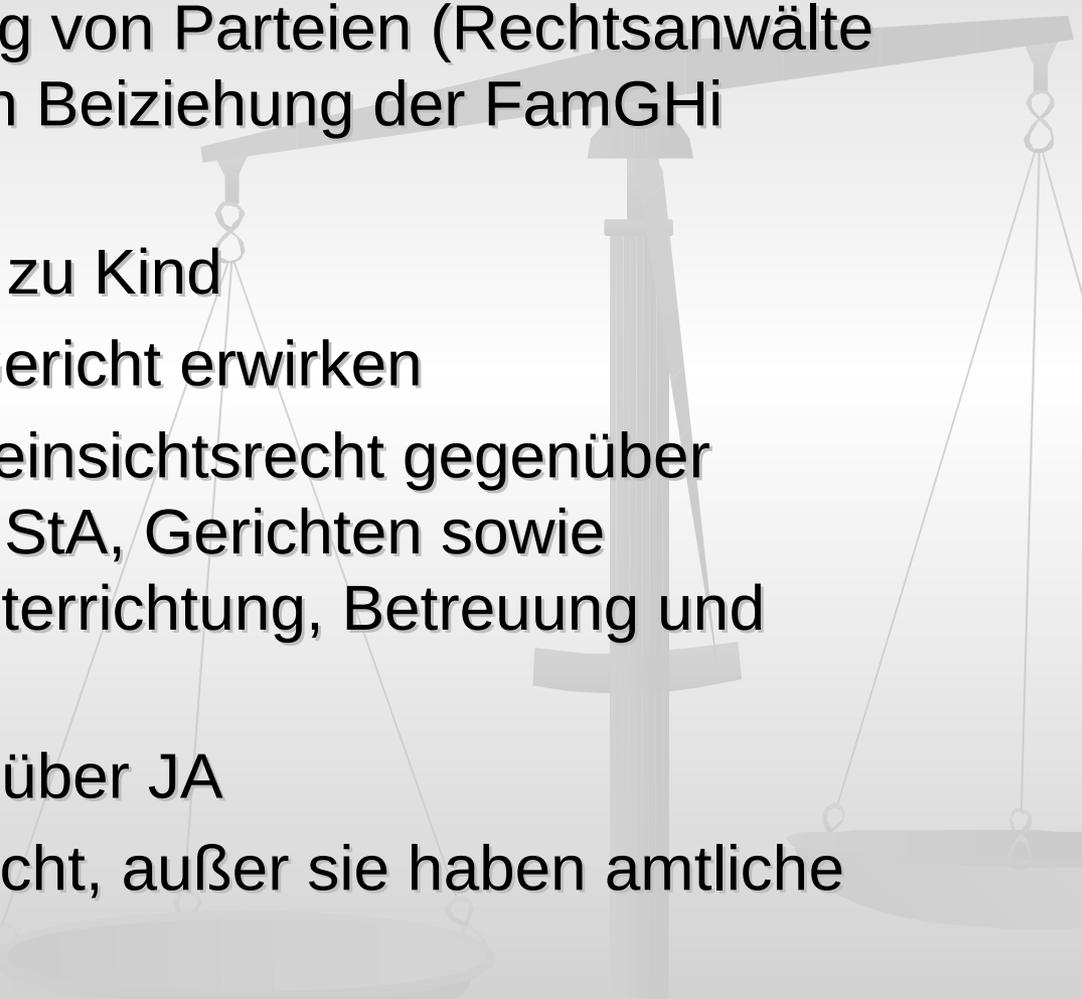
- § 106a AußStrG: Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der FamGHi ieS
- § 106b AußStrG: Aufgaben der FamGHi als Besuchsmittler
- § 106c AußStrG: Verordnungsermächtigung

Aufgaben der Familiengerichtshilfe



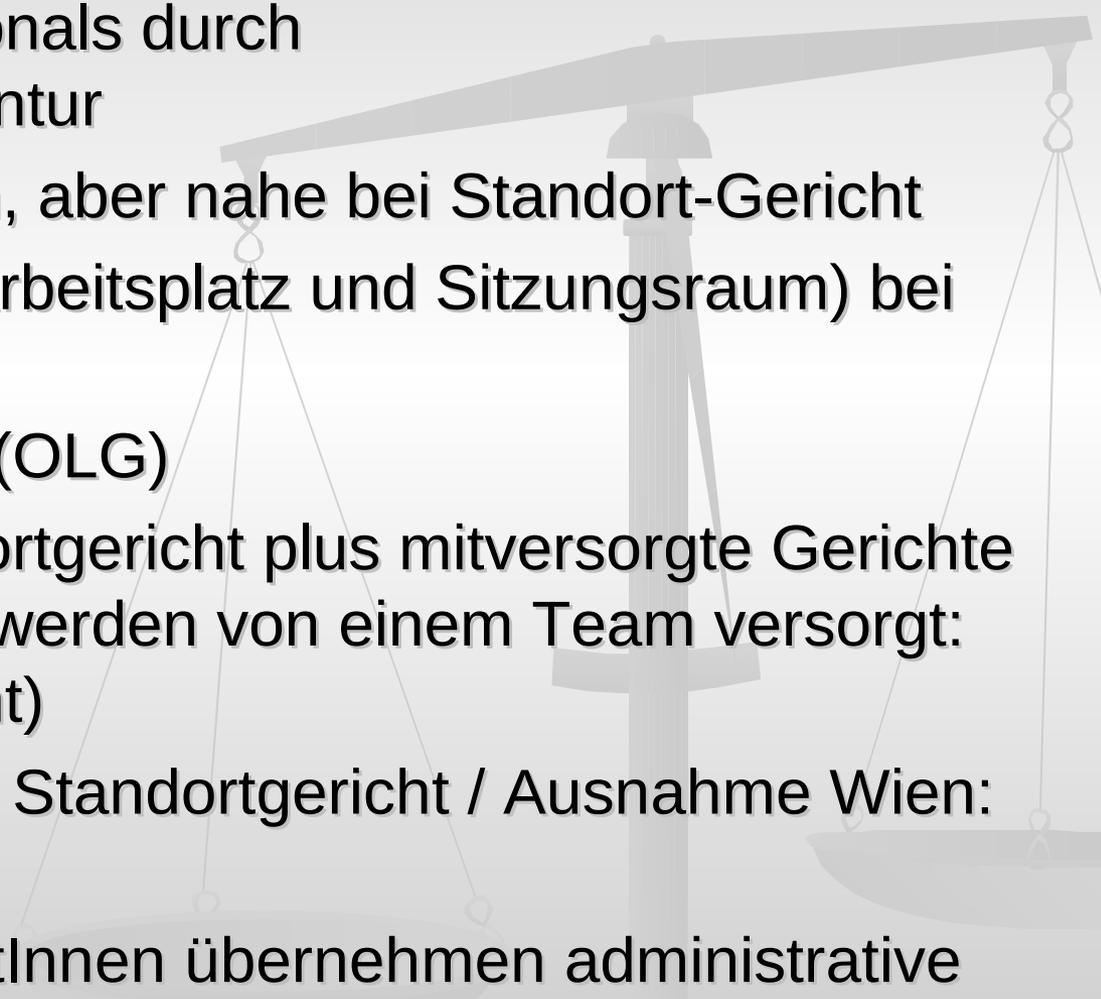
- Aufträge werden im Einzelfall durch zuständige/n Richter/in erteilt:
- Clearing (Information der Parteien, Herausarbeiten der wesentlichen Konfliktpunkte und möglichen Wege zu einer einvernehmlichen Lösung; aber: keine „Schlichtung“!)
- punktuelle Erhebungen = Befundaufnahmen (Hausbesuch, Besuchsbeobachtung, Einvernahme des Kindes, Anwesenheit bei Anhörung des Kindes durch RichterIn, Interaktionsbeobachtung)
- fachliche Stellungnahmen
- Besuchsmittlung

Rechte und Pflichten



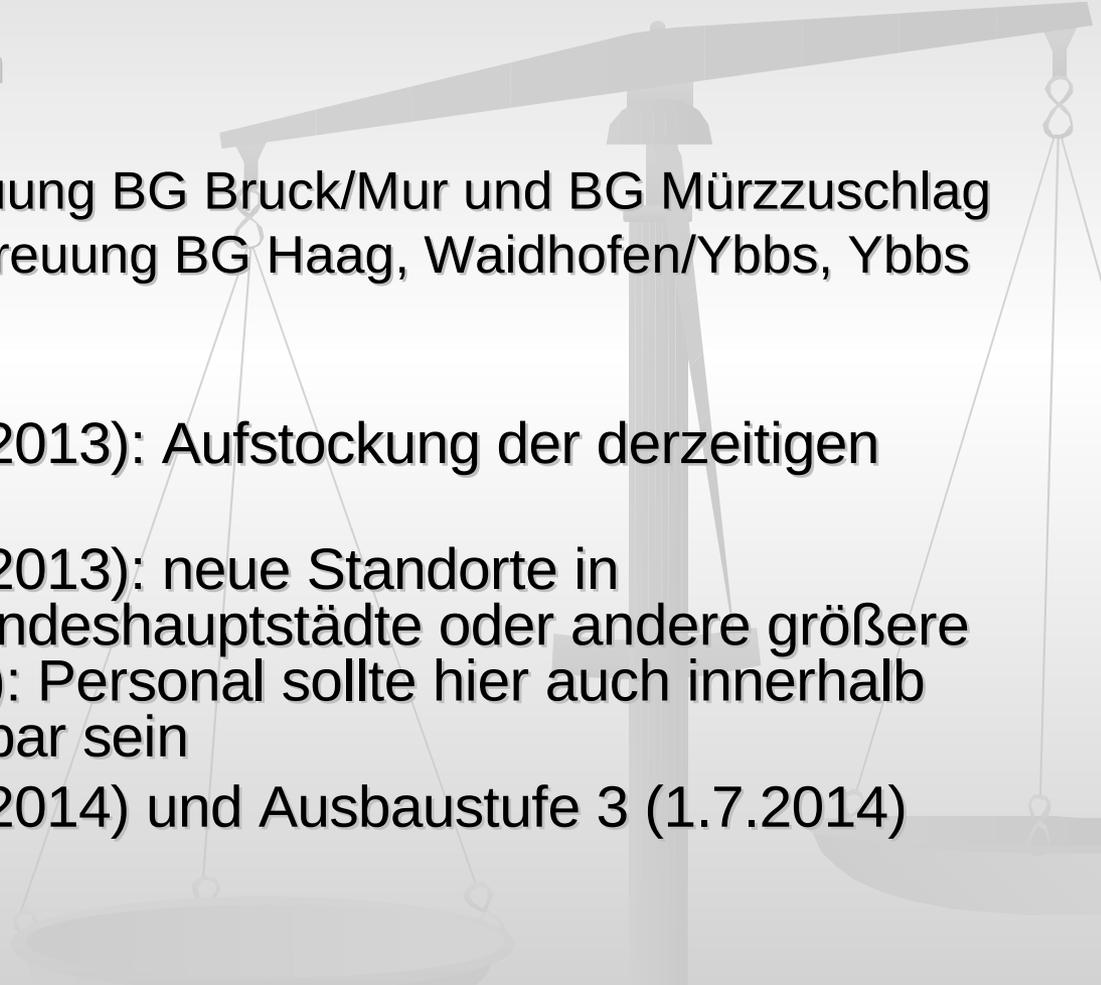
- Ladung und Befragung von Parteien (Rechtsanwälte jedenfalls anfangs von Beiziehung der FamGHI informieren)
- unmittelbarer Kontakt zu Kind
- Zwangsmittel durch Gericht erwirken
- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber Sicherheitsbehörden, StA, Gerichten sowie „Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung Mj“
- Auskunftsrecht gegenüber JA
- Verschwiegenheitspflicht, außer sie haben amtliche Mitteilung zu machen
- Ablehnung wie SV

Organisation



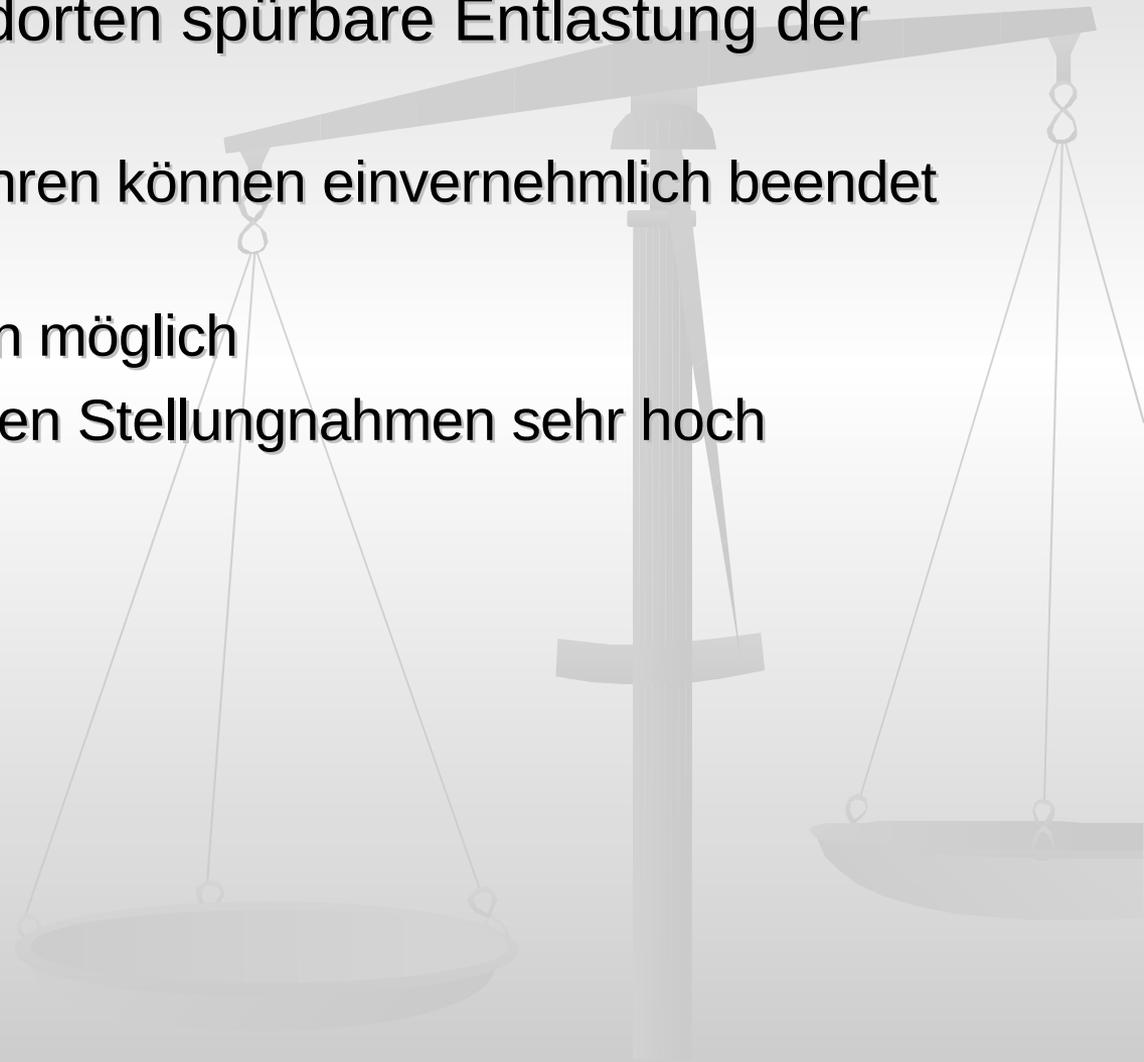
- Anstellung des Personals durch Justizbetreuungsagentur
- Unterbringung extern, aber nahe bei Standort-Gericht
- „Andockstationen“ (Arbeitsplatz und Sitzungsraum) bei jedem Gericht
- Aufbaukoordinatorin (OLG)
- Teamleiter/in (Standortgericht plus mitversorgte Gerichte / Wien: 3-4 Gerichte werden von einem Team versorgt: Subteams pro Gericht)
- Kontaktrichter/in (pro Standortgericht / Ausnahme Wien: pro Gericht)
- VerwaltungsassistentInnen übernehmen administrative Arbeiten

Standorte derzeit und Ausbau

- Standorte:
 - BG Innere Stadt Wien
 - BG Innsbruck
 - BG Leoben; Mitbetreuung BG Bruck/Mur und BG Mürzzuschlag
 - BG Amstetten; Mitbetreuung BG Haag, Waidhofen/Ybbs, Ybbs und Melk
 - Ausbau in drei Stufen
 - Ausbaustufe 0 (1.2.2013): Aufstockung der derzeitigen Standorte
 - Ausbaustufe 1 (1.7.2013): neue Standorte in Ballungszentren (Landeshauptstädte oder andere größere Städte plus Umland): Personal sollte hier auch innerhalb kurzer Zeit rekrutierbar sein
 - Ausbaustufe 2 (1.1.2014) und Ausbaustufe 3 (1.7.2014)
- 

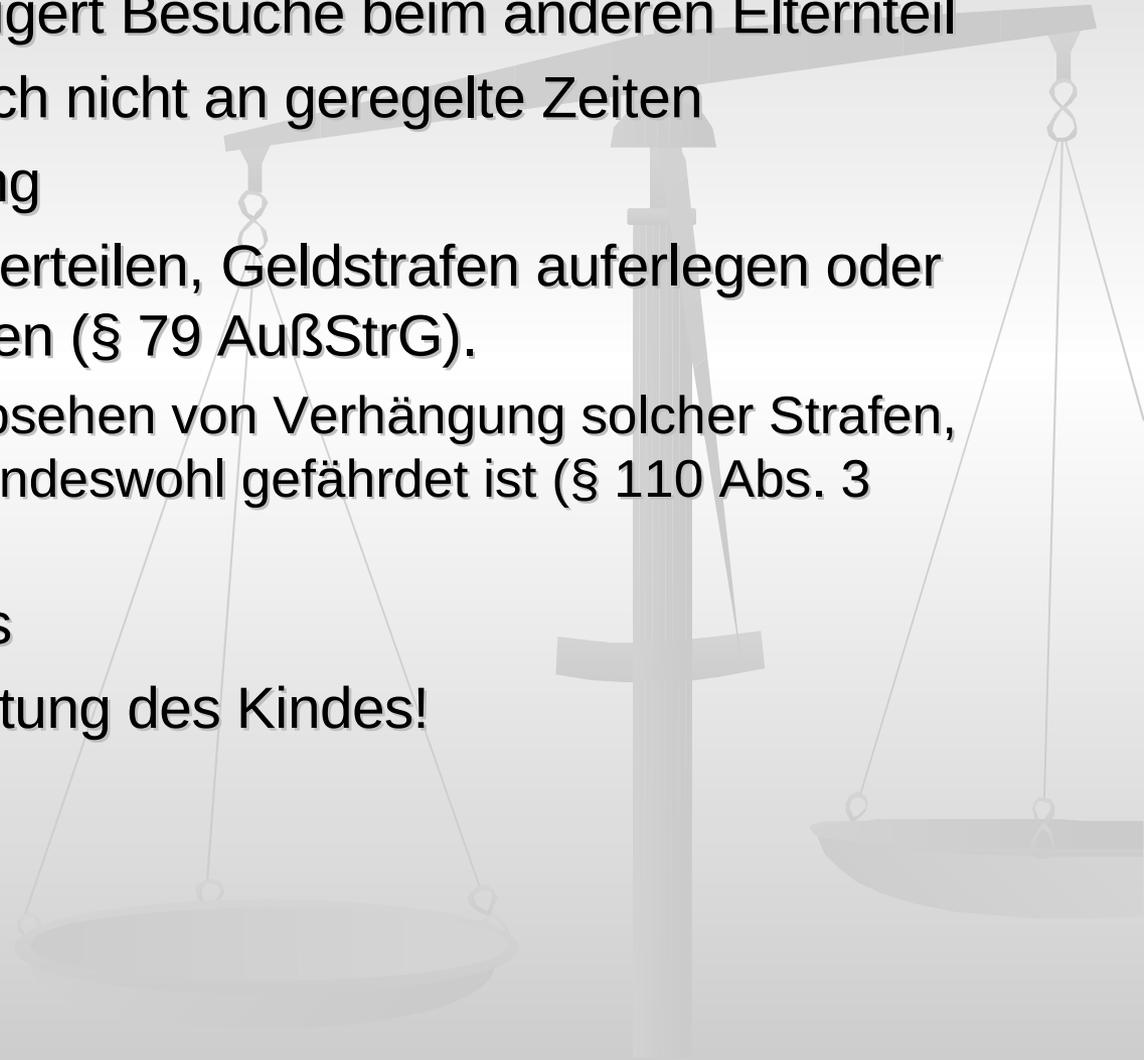
Ergebnisse des Modellprojekts

- an drei der vier Standorten spürbare Entlastung der Pflugschaftsgerichte
 - ein Drittel der Verfahren können einvernehmlich beendet werden
 - Erhebungen spontan möglich
 - Qualität der fachlichen Stellungnahmen sehr hoch

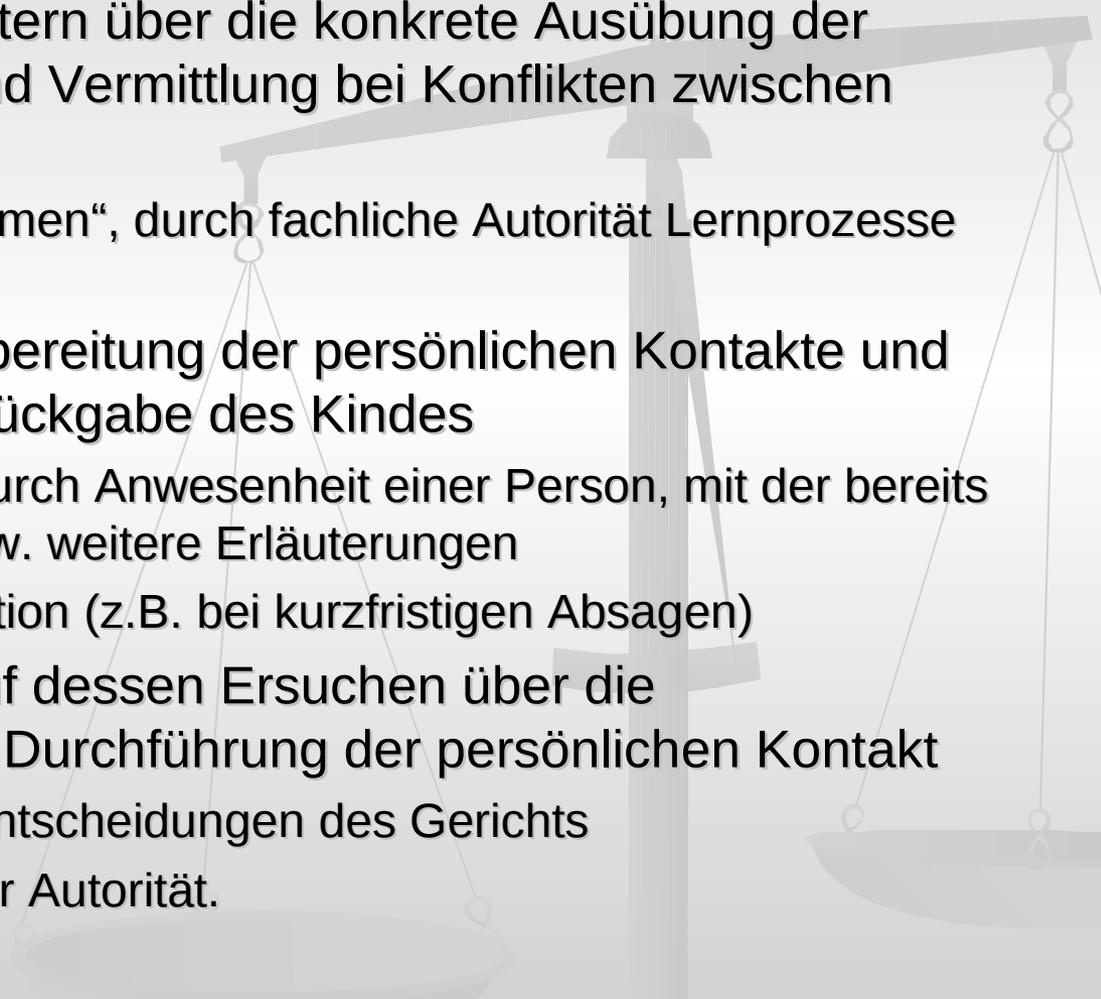


„Besuchsmittler“ - Ausgangsposition

- Bsp. 1: Elternteil verweigert Besuche beim anderen Elternteil
- Bsp. 2: Elternteil hält sich nicht an geregelte Zeiten
- Antrag auf Durchsetzung
- Gericht kann Verweise erteilen, Geldstrafen auferlegen oder gar Beugehaft verhängen (§ 79 AußStrG).
 - Gericht muss aber absehen von Verhängung solcher Strafen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet ist (§ 110 Abs. 3 AußStrG).
- Eskalation des Konflikts
- Hohe emotionale Belastung des Kindes!

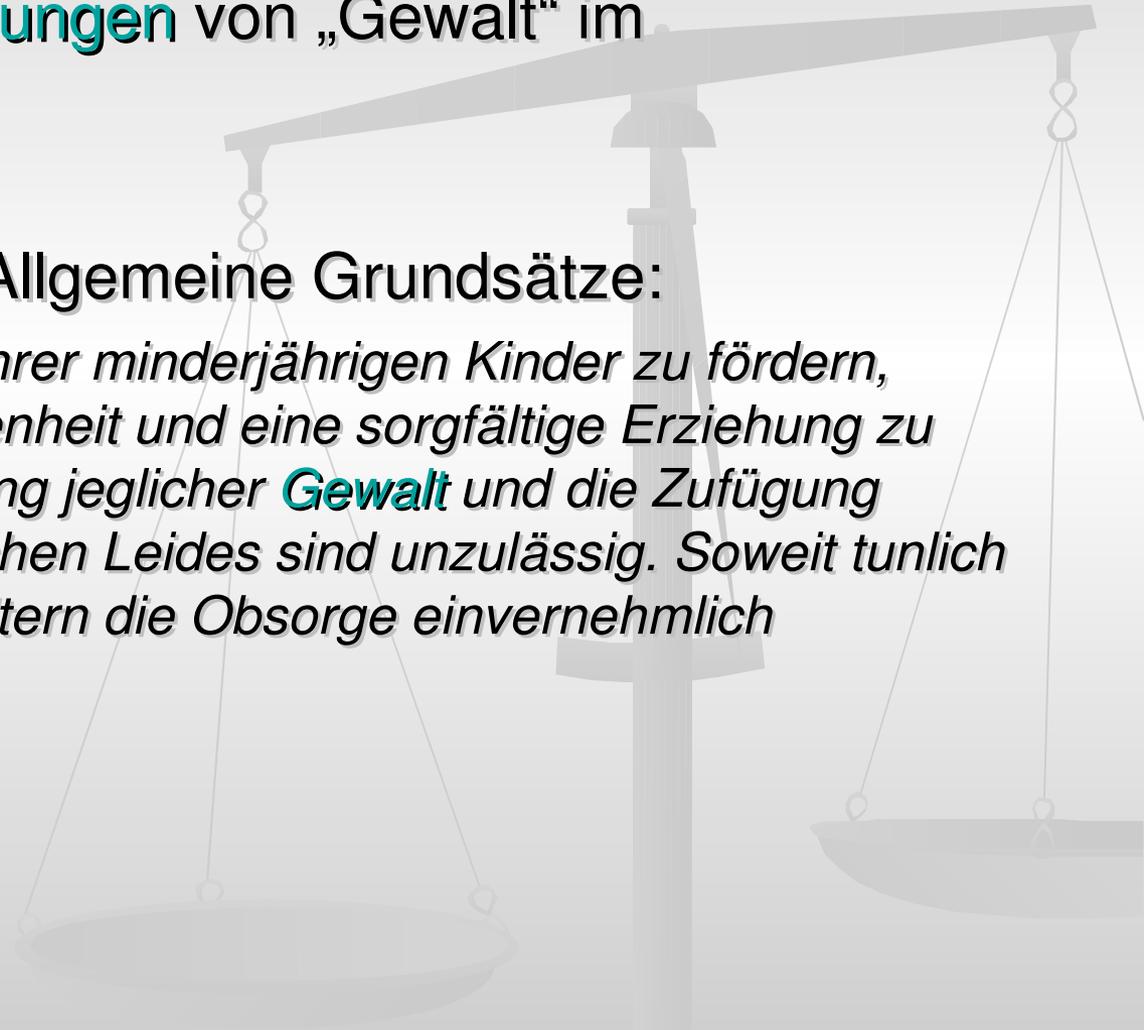


„Besuchsmittler“ - Aufgaben

- Verständigung mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte und Vermittlung bei Konflikten zwischen diesen
 - Eltern „an der Hand nehmen“, durch fachliche Autorität Lernprozesse einleiten
 - Anwesenheit bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte und bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes
 - Beruhigende Wirkung durch Anwesenheit einer Person, mit der bereits Beratungserfahrung, bzw. weitere Erläuterungen
 - Möglichkeit der Intervention (z.B. bei kurzfristigen Absagen)
 - Bericht an das Gericht auf dessen Ersuchen über die Wahrnehmungen bei der Durchführung der persönlichen Kontakt
 - Grundlage für weitere Entscheidungen des Gerichts
 - Zusätzliche Stärkung der Autorität.
- 

Die Berücksichtigung von „Gewalt“ im KindNamRÄG 2013

- **Tatsächliche Erwähnungen** von „Gewalt“ im Gesetzestext:
- § 137 Abs 2 ABGB, Allgemeine Grundsätze:
*(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher **Gewalt** und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.*



Die Berücksichtigung von „Gewalt“ im KindNamRÄG 2013

- § 138 Z 7 ABGB, Definition Kindeswohl:

§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere (...)

7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, **Übergriffe oder Gewalt selbst** zu erleiden oder an **wichtigen Bezugspersonen** mitzuerleben;

Die Berücksichtigung von „Gewalt“ im KindNamRÄG 2013

- § 162 Abs 3 ABGB, Verlegung des Wohnortes des Kindes ins Ausland:

*(3) Ist nicht festgelegt, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts in das Ausland verlegt werden. Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Genehmigung sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die **Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt**, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen.*

Die Berücksichtigung von „Gewalt“ im KindNamRÄG 2013

- § 187 Abs 2 ABGB, Kontaktrecht:

*(2) Das Gericht hat nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von **Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson** geboten erscheint oder der Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, seine Verpflichtung aus § 159 nicht erfüllt.*

- versus § 148 ABGB aF:

Das Gericht hat nötigenfalls, insbesondere wenn der berechtigte Elternteil seine Verpflichtung aus § 145b nicht erfüllt, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr einzuschränken oder zu untersagen.

Die Berücksichtigung von „Gewalt“ im KindNamRÄG 2013

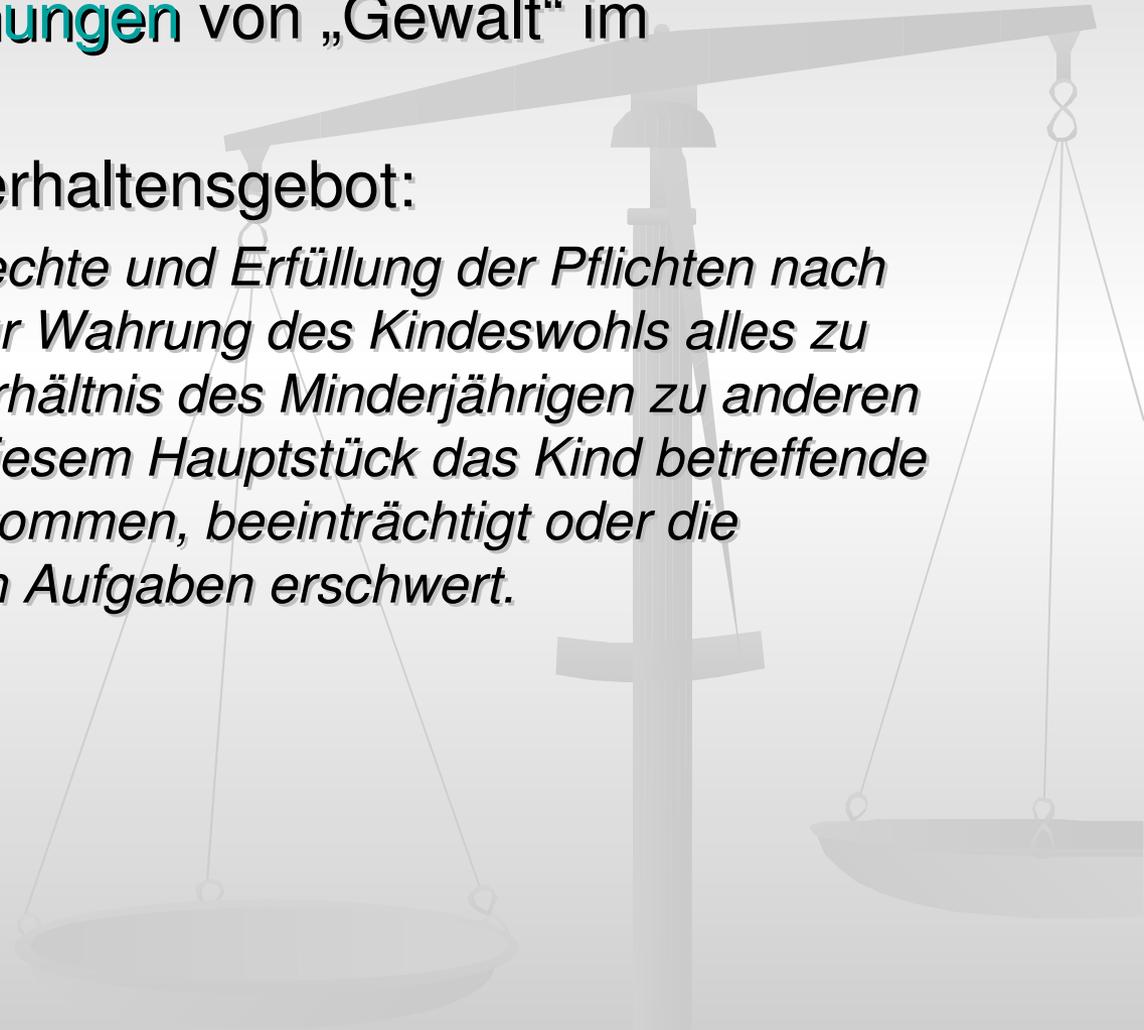
- § 107 Abs 3 Z 3 AußStrG, Maßnahmenkatalog des Gerichts:
 - (3) *Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht (...)*
 3. die Teilnahme an einer **Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression;**

Die Berücksichtigung von „Gewalt“ im KindNamRÄG 2013

- „Immanente“ Erwähnungen von „Gewalt“ im Gesetzestext:

- § 159 ABGB, Wohlverhaltensgebot:

§ 159. Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.





**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Diana Seeber-Grimm
BM für Justiz